

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 1: Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Für Mensch & Umwelt





Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt Fachgebiet III 1.3 Postfach 14 06 06813 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0 bürgerservice@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

/umweltbundesamt.de

🍑 /umweltbundesamt

▶ /umweltbundesamt

(iii) /umweltbundesamt

Autorinnen und Autoren:

Andreas Hermann, Öko-Institut e. V. Jens Gröger, Öko-Institut e. V. überarbeitet von Thomas Schneider, Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB und Dr. Annett Fischer, Berliner Energieagentur GmbH

Redaktion:

Grit Körber-Ziegengeist, Dagmar Huth Umweltbundesamt, Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung

Satz und Layout:

m4p Kommunikationsagentur GmbH

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Seite 7 istockphoto/Rawpixel Seite 34 istockphoto/AndreyPopov Seite 36 istockphoto/Dilok Klaisataporn Seite 38 istockphoto/anyaberkut Seite 40 istockphoto/ALotOfPeople

Stand: Januar 2023

ISSN 2363-832X

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 1: Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Inhalt

V	orbemerkung zur Aktualisierung 2023	6
1	Ziel des Schulungsskripts	7
2	Warum umweltfreundlich beschaffen?	8
	2.1 Was bedeutet umweltfreundliche öffentliche Beschaffung?	8
	2.2 Welchen Nutzen und welche Ziele hat eine umweltfreundliche Beschaffung?	
	2.3 Wo bekommen Beschaffungsstellen Hilfe?	
3	Rechtsrahmen und Ansatzpunkte für Umweltaspekte	14
	3.1 Überblick über den Rechtsrahmen in Deutschland.	
	3.2 Ansatzpunkte für die Berücksichtigung von Umweltaspekten	16
4	Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren oberhalb der	
	Schwellenwerte berücksichtigen?	17
	4.1 Arten von Vergabeverfahren	17
	4.2 Auswahl des Auftragsgegenstandes	17
	4.3 Leistungsbeschreibung	20
	4.4 Eignungskriterien	26
	4.5 Zuschlagskriterien	28
	4.6 Auftragsausführung	33
	4.7 Dokumentation des Vergabeverfahrens	34
5	Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren unterhalb der	
	Schwellenwerte berücksichtigen?	
	5.1 Arten von Vergabeverfahren	
	5.2 Leistungsbeschreibung	35
	5.3 Eignungskriterien	
	5.4 Zuschlagskriterien	
	5.5 Auftragsausführung	37
	5.6 Dokumentation des Vergabeverfahrens	38
6	Zusammenfassung	39
7	Weiterführende Informationsquellen	
	7.1 Einführungen, Informationsdienste und allgemeine Hinweise zur umweltfreundlichen Beschaffung.	
	7.2 Informationen zu Produktgruppen	
	7.3 Umweltzeichen und Label, Bewertung von Umweltzeichen	
	7.4 Lebenszykluskosten	
	7.5 Rechtsvorschriften für die Bundesverwaltung	45
8	Vergaberechtliche Literatur	46

Vorbemerkung zur Aktualisierung 2023

Im Jahr 2009 hat das Umweltbundesamt dieses erste Schulungsskript veröffentlicht. Mit der dritten Überarbeitung 2018 wurden das ursprüngliche Skript 1 "Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung" und das Skript 2 "Umweltfreundliche Beschaffung - Rechtliche Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung" zusammengeführt. Außerdem berücksichtigte die dritte Aktualisierung bereits die Änderungen, die im Rahmen der Rechtsanpassungen 2016/2017 durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz¹, die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung² sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)³ eingeführt wurden.

Mit der nunmehr vierten Aktualisierung wurden zusätzlich Neuregelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)⁴, im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)⁵, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)⁶ und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)⁷ berücksichtigt.

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG) vom 17.02.2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 8 vom 23.02.2016. Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - VergRModVO) vom 12. April 2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 16,

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), Bundesanzeiger AT vom 7.02.2017 B1; herunterzuladen auf der Seite des BMWK unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html (Abrufdatum:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
Bundes-Klimaschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

reändert worden ist.

Bundesregierung: Algemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), herunterzuladen unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-klimafreundlicher-leistungen-avv-klima.html (Abrufdatum: 23.11.2022).
Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBe-schG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2021

1 Ziel des Schulungsskripts

Ziel dieses Skriptes ist es, zunächst grundlegend in die Bedeutung und den Nutzen der umweltfreundlichen Beschaffung einzuführen. Ferner sollen die öffentlichen Beschaffungsstellen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung vertraut gemacht werden. Das Schulungsskript orientiert sich dabei praxisgerecht an den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten und zum Teil auch Pflichten, Umweltaspekte in das Vergabeverfahren einfließen

zu lassen. Dazu wird im Wesentlichen auf nationale Normen Bezug genommen. Da das Skript als Einstieg in das Thema gedacht ist, finden sich in den Kapiteln 7 und 8 weiterführende Informationsquellen, die sowohl zur Vertiefung als auch der praktischen Umsetzung dienen.



2 Warum umweltfreundlich beschaffen?

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Bedeutung, den Nutzen, Hilfestellungen und relevanten Rechtsnormen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung.

2.1 Was bedeutet umweltfreundliche öffentliche Beschaffung?

Definition

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung⁸ ist ein Prozess, in dem öffentliche Beschaffungsstellen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausschreiben, die eine geringere Umweltbelastung aufweisen als vergleichbare Leistungen mit derselben Funktion.

Durch eine umweltfreundliche Beschaffung kann die öffentliche Hand z. B. den Markt hin zu umweltfreundlichen Produkten beeinflussen, Energie effizient nutzen, CO2 und andere Emissionen sowie die Verwendung gefährlicher Substanzen reduzieren und Ressourcen schonen.

Da das Volumen der öffentlichen Beschaffung beträchtlich ist - ein Volumen von rund 500 Milliarden Euro⁹ – kann mit der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität geleistet werden.

2.2 Welchen Nutzen und welche Ziele hat eine umweltfreundliche Beschaffung?

2.2.1 Realisierung von

Umweltentlastungseffekten

Die umweltfreundliche Beschaffung führt zu einer Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen, die mit den zu beschaffenden Produkten und Dienstleistungen verbunden sind. Die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen ist somit unmittelbar ökologisch nützlich.

So können Treibhausgas-Emissionen im direkten Einflussbereich der öffentlichen Hand¹⁰, die im Jahr 2019 bei rund 14,4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten lagen, um rund 12,7 Mio. Tonnen (ca. 88 Prozent) reduziert werden. Allein durch die Beschaffung hocheffizienter Informations- und Kommunikationsgeräte (IKT) können 76 Prozent der in diesem Bereich entstehenden Treibhausgase eingespart werden. Im Bereich der Beschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte in Verwaltung und öffentlichen Kantinen können 0,44 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 0,13 Mio. Tonnen reduziert werden¹¹.

Ein weitergehender Begriff ist die "nachhaltige Beschaffung", die neben Umweltaspekten auch soziale Aspekte in der Beschaffung berücksichtigt, z. B. Aspekte der Gleichberechti-

gung oder von einzuhaltenden Arbeitsnormen.
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV): Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, siehe: https://www.bmuv.de/themen/ nachhaltigkeit-digitalisierung/konsum-und-produkte/umweltfreundliche-beschaffung (Abrufdatum: 06.12.2022).

Gemeint ist der Einflussbereich, in dem die Kommune die volle Entscheidungshoheit und direkten Einfluss auf die Höhe der Emissionen hat, indem sie den Verbrauch beeinflusst: Sanierung der eigenen Gebäude, Umstellung des eigenen Fuhrparks, Sanierung der Straßenbeleuchtung, Optimierung der Beschaffung.

¹¹ Umweltbundesamt (Hrsg.): Klimaschutzpotenziale in Kommunen. Quantitative und qualitative Erfassung von Treibhausgasminderungspotenzialen in Kommunen, S. 45ff., 2022, siehe https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimaschutzpotenziale-in-kommunen (Abrufdatum: 06.12.2022).

Beispiel: Potenzial zur Treibhausgaseinsparung in der Berliner Landesverwaltung

Nach einer Potenzialanalyse könnten die Berliner Landesverwaltungen mit umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen ihre Treibhausgasemissionen um rund 47 Prozent – von rund 757.000 Tonnen auf 355.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten –

gegenüber der konventionellen Beschaffung senken. Die damit einhergehende Einsparung von Energiekosten führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts um jährlich 38 Mio. Euro.¹²

Beispiel: Beschaffung von Multifunktions- und Drucksystemen

Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und die Landesunfallkasse Niedersachsen haben einen All-In-Mietvertrag für zwölf digitale Multifunktionsgeräte und Arbeitsplatzdrucker über eine Laufzeit von fünf Jahren ausgeschrieben. Durch die Ver-

ringerung der Anzahl eingesetzter Geräte als auch durch die Weiterentwicklung der Geräte konnte der durchschnittliche Stromverbrauch um knapp 2.000 kWh gesenkt und damit Einspareffekt bei den Stromkosten erzielt werden.¹³

Beispiel: Beschaffung von Abfallsammelbehältern aus Kunststoff in Hamburg

Die Stadtreinigung Hamburg hat eine Rahmenvereinbarung über jährlich rund 39.000 Abfallsammelbehältern aus Kunststoff für die haushaltsnahe Sammlung von Abfällen in Hamburg (Restmüll-, Bio-, und Papiertonnen) abgeschlossen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wurde der Einsatz von Altkunststof-

fen (Rezyklaten), dort wo es möglich ist, berücksichtigt. Zusätzlich wurde als weiterer Umweltaspekt die Schadstoffklasse für die Lieferung der Abfallsammelbehälter vorgegeben. Im Ergebnis konnten aufgrund der Beschaffung mit Recyclingmaterial 138,26 t CO₂ eingespart werden. ¹⁴

¹² Gröger, J./Stratmann, B./Brommer, E., Öko-Institut e. V. (2015): Umwelt- und Kostenentlastung durch eine umweltverträgliche Beschaffung, siehe: https://www.oeko.de/oeko-doc/2379/2015-541-de.pdf (Abrufdatum: 23.11.2022).

¹³ https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele/multifunktionsgeraete/guv-hannover-beschaffung-von-multifunktions (Abrufdatum: 23.11.2022).

¹⁴ https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele/produkte-aus-recyclingkunststoffen/stadtreinigung-hamburg-beschaffung-von (Abrufdatum: 28.11.2022).

Beispiel: Elektrofahrzeug-Flotte im Fuhrpark

Die Polizei Sachsens erhielt 2017 einen Preis des bundesweiten Wettbewerbs "Innovation schafft Vorsprung" für die Beschaffung von 44 Elektrofahrzeugen für Bürgerpolizisten, den Kurierdienst und den Kriminaldienst der Polizeireviere. Ein Elektrofahrzeug ist in der Unterhaltung sowohl im Nachtanken als auch in der Wartung dem Verbrennungsfahrzeug überlegen. Bei einem Durchschnittsverbrauch von 18,8 kWh/100 km kostet das Laden 4,70 €/100 km (0,25 €/kWh). Im Vergleich dazu kostet ein Dieselfahrzeug 5,60 €/100 km (1,40 €/l; ca. 4 l Diesel/100 km).¹⁵

2.2.2 Einsparung direkter und indirekter Folgekosten

Immer noch weit verbreitet ist die Auffassung, dass die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen auch zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden sei. Dabei kann eine umweltfreundliche Beschaffung gerade auch einen Beitrag dazu leisten, Kosten einzusparen. Bezogen auf die Anschaffungskosten lassen sich durch umweltfreundliche Lösungen teilweise unmittelbare Preisvorteile erzielen; im Bürobereich etwa durch Recyclingpapiere, Nachfüllpackungen oder wiederaufbereitete Tonerkartuschen. Aber auch bei komplexerem und hochwertigerem Beschaffungsbedarf - etwa bei energieverbrauchenden Geräten – stellen umweltfreundliche Produkte oft auch gleichzeitig die kostengünstigere Variante dar, wenn nicht isoliert auf die reinen Anschaffungskosten abgestellt wird, sondern stattdessen eine umfassendere Betrachtung der Lebenszykluskosten (life cyle costing (LCC)) erfolgt.

Dies trifft vor allem dann zu, wenn ein bedeutender Anteil der Kosten während der Nutzungsphase oder während der Entsorgung des analysierten Produkts auftritt. So kann ein Großteil von Anschaffungen, die zur Minderung des Emissionsvolumens der öffentlichen Hand getätigt werden, über den Lebenszyklus betrachtet, rentabel sein, d. h. es würden langfristig mehr Kosten eingespart, als zusätzliche Investitionen nötig sind. Lebenszykluskosten als Bewertungskriterium heranzuziehen, führt nicht nur zu innovativeren Lösungen, sondern mittelfristig auch zu Einsparungen und kommt damit dem gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebot näher als kurzfristige Spareffekte durch niedrige Anschaffungskosten.

Einsparungen können bei direkten und indirekten Folgekosten erzielt werden:

Viele umweltfreundliche Produkte verursachen aufgrund ihrer besonderen technischen Merkmale im Vergleich zu anderen Produkten geringere **direkte** Folgekosten für die Beschaffungsstellen.

Beispiel

Ein Auto mit geringerem Kraftstoffverbrauch führt zu niedrigeren Treibstoffkosten; eine aufladbare Batterie verringert die Kosten der Beschaffung für Ersatzbatterien und eine LED-Lampe spart Stromkosten. Das Öko-Institut hat errechnet, dass ein Zwei-Personen-Haushalt mit Hilfe einfacher Maßnahmen rund 1000 kWh Strom und damit ca. 250 € im Jahr sparen kann. Dazu helfen z. B. der Einsatz abschaltbarer Steckdosenleisten oder von Energiespar- oder LED-Lampen.

¹⁵ https://www.koinno-bmwk.de/fileadmin/user_upload/praxisbeispiele/Praxisbeispiel_EmoPol_Elektromobilitaet_bei_der_Polizei__Sachsen.pdf (Abrufdatum: 28.11.2022).

Indirekte Folgekosten sind z. B. eine geringere Produktivität des Personals.



Beispiel

Schadstoffbelastete Büromöbel oder lärmintensive Maschinen können zu einem erhöhten Krankheitsstand der Beschäftigten beitragen, was zu geringerer Produktivität und höheren Personalkosten führt.¹⁶

Allerdings sind der Berücksichtigung solcher Folgekosten enge Grenzen gesetzt. Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie mögliche Kostenentlastungen lassen sich nur schwer ermitteln. Praktiziert wird teilweise eine kalkulatorische Berücksichtigung eines pauschalen Umweltbonus im Sinne eines festen Prozentsatzes, der bei der Bewertung umweltfreundlicher Produkte als Mehrpreis noch hinzunehmen ist. Allerdings ist bei pauschalen Quantifizierungen Vorsicht geboten, da sie sich angesichts der großen Bandbreite der Umweltbedeutsamkeit von Produkten fachlich nur schwer begründen lassen.

2.2.3 Vermeidung externer Umweltkosten

Neben indirekten und direkten Folgekosten können in der nachhaltigen Beschaffung auch externe Folgekosten berücksichtigt werden. Externe Umweltkosten entstehen der Gesellschaft oder Dritten durch Umweltbeeinträchtigungen, ohne dass sie sich in der betrieblichen Kostenrechnung des Verursachers bspw. des Herstellers oder im Angebotspreis der Produkte niederschlagen. Dies ist u. a. bei der unentgeltlichen Nutzung und Belastung von öffentlichen Gütern der Fall. Im Rahmen der umweltfreundlichen Beschaffung wird teilweise versucht, diese externen Umweltkosten in die Bewertung eines Angebotes mit einzubeziehen, indem sie bei der Wirtschaftlichkeitsermittlung wie eigene Kosten behandelt werden. Auf diese Weise kann ein umweltfreundliches Produkt, dessen Anschaffungs- und direkte Folgekosten über den Kosten eines herkömmlichen Produktes liegen, dann als wirtschaftlicher bewertet werden, wenn die externen Umweltkosten die betriebswirtschaftlichen Mehrkosten der Beschaffungsstelle übersteigen.

Probleme ergeben sich allerdings auch hier insbesondere angesichts von methodischen Unsicherheiten bei der Quantifizierung oder finanziellen Bewertung externer Kosten. Soweit keine einheitlichen Vorgaben über die Art und Weise der Berechnung dieser Kosten im Einzelfall bestehen, ist die Einbeziehung externer Umweltkosten für einzelne Beschaffungsstellen nur schwer praktikabel. Die Berücksichtigung externer Umweltkosten kann insbesondere durch eine gesetzliche Regelung gestärkt werden, wie dies die Europäische Kommission im Bereich der öffentlichen Verkehrsdienste mit der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge eingeführt hat, welche nunmehr im Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge umgesetzt ist. Durch das Gesetz sind bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen sowie Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge eingesetzt werden, einzuhalten. Ein Teil der angeschafften Fahrzeuge muss danach zukünftig emissionsarm oder -frei sein (siehe zu den rechtlichen Vorgaben in den Abschnitten 4.3.3 und 5.2). Ziel der Regelung ist es, den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu fördern, sowie den Beitrag des Verkehrssektors zur Umwelt-, Klima und Energiepolitik der EU zu verbessern.

2.2.4 Förderung von Umwelt-Innovationen

Nach den Grundsätzen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können als strategische Ziele in der öffentlichen Beschaffung nicht nur Umweltaspekte, sondern auch innovative Ziele verfolgt werden (siehe § 97 Abs. 3 GWB). Bei der Förderung von Umwelt-Innovationen können damit in der öffentlichen Beschaffung beide Ziele verfolgt werden. So kann mit der Beschaffung von noch nicht marktgängigen Produkten eine Grundlage für deren Erprobung und Markteinführung geschaffen werden. Ein Beispiel hierfür ist das im Jahr 1983 von der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie initiierte Modellprojekt zum Ersatz der konventionellen Schwimmbadbeheizung durch Solarbeheizung. Der finanzielle Schub, den das öffentliche Beschaffungswesen diesem innovativen Produkt verlieh, trug zu Preissenkungen bei und machte das Produkt für private Käufer*innen

¹⁶ Nibbe, J. (Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management) (1991): Studie zur Kostenermittlung ausgewählter umweltfreundlicher Beschaffungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen; Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA Nr.90-101 01 077), S. 16 und 165. Zu beziehen über die Bibliothek des Umweltbundesamtes.

zunehmend attraktiver. 17 Weitere Beispiele aus dem Verkehrssektor sind die Beschaffung der ersten diesel-elektrischen Hybridbusse für die Stadt London im Rahmen des ZEUS-Projekts. 18 Ziel des Projekts war es, das Potenzial für Elektrobusse im städtischen öffentlichen Verkehr in acht Städten in ganz Europa zu demonstrieren.

2.2.5 Umsetzung von Politikzielen und **Politikprogramme**

Eine erste gesetzliche Verankerung der Berücksichtigungspflicht umweltfreundlicher Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen erfolgte nicht im Rahmen des Vergaberechts, sondern im Kreislaufwirtschaftsrecht.

Im Januar 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Grünbuch zur Modernisierung des EU-Vergaberechts. 19 Im 4. Abschnitt des Grünbuchs "Die öffentliche Auftragsvergabe als strategische Antwort auf neue Herausforderungen" wird die Frage behandelt, wie die Kaufkraft der öffentlichen Hand künftig effizienter genutzt werden kann, um Produkte und Dienstleistungen mit höherem "gesellschaftlichen Wert" zu beschaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele von Europa 2020²⁰ zu leisten. Insbesondere könne eine starke Nachfrage der Behörden nach umweltfreundlicheren und innovativeren Produkten und Dienstleistungen dazu beitragen, Produktions- und Konsumtrends der nächsten Jahre mitzubestimmen.²¹

Mit der Novellierung des europäischen Vergaberechtsvorschriften im Jahr 2014 wurde das Ziel, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Umsetzung strategischer Ziele (Umwelt, Soziales, Innovationen), zu nutzen, noch einmal bekräftigt.²² Dieses Ziel hat auch im Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Umsetzung der Vergaberichtlinien ins deutsche Recht eine wichtige Leitlinie gebildet23: "Soziale, ökologische und innovative Aspekte sollen im Einklang mit

dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gestärkt werden." Zur Stärkung von nachhaltigen Kriterien im Vergabeverfahren sind deshalb im 4. Teil des GWB²⁴ neue Regelungen eingeführt worden, die in der Vergabeverordnung (VgV 2016)²⁵ konkretisiert wurden.

Festzuhalten ist, dass sowohl das europäische als auch das deutsche Vergaberecht die Berücksichtigung von Umweltkriterien in der öffentlichen Beschaffung ausdrücklich zulassen. Das gilt für die europaweite (oberhalb der Schwellenwerte) und die nationale öffentliche Beschaffung (unterhalb der Schwellenwerte). In bestimmten Vergabebereichen sind Umweltkriterien sogar verpflichtend zu berücksichtigen (so z. B. bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Dienstleistungen gemäß § 67 VgV).

In den vergangenen Jahren wurden darüber hinaus zahlreiche nationale und europäische Politikziele, Maßnahmen und Rechtsvorschriften beschlossen:

Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung: Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat zuletzt im August 2021 weitergehende Ziele für die nachhaltige Beschaffung auf Bundesebene aufgestellt.26 Ob ein energieeffizienter Fuhrpark, Bezug von Ökostrom oder Beachtung von ökologischen und sozialen Kriterien bei der Beschaffung von Textilien und Holzprodukten, die öffentliche Beschaffung kann einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Nachhaltigkeit leisten. Das Maßnahmenprogramm gibt detaillierte Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen vor. Die auf wissenschaftlicher Basis erarbeiteten Kriterien des Umweltzeichens "Blauer Engel" bilden eine wichtige Orientierungshilfe für eine umweltfreundliche Beschaffung. Das Maßnahmenprogramm hält u. a. fest, dass bei Ausschreibungen

Erdmenger, C./Klauke, I. (2005): Innovationen und kommunale Beschaffung, in: Barth, R./Erdmenger, C./Günther, E. (Hrsg.): Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung – Innovati-

onspotenziale, Hemmnisse, Strategien, S. 113 ff. Zero Emission Bus Systems Project (ZeEUS).

Grünbuch über die Modernisierung der Europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, vom 27.01.2011, KOM (2011) 15 endgültig.

Siehe Mitteilung der Kommission vom 03.03.2010 – KOM (2010) 2020.

Siehe KOM (2011) 15, S. 38 f.

Vgl. die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/ EG, Abl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.
BMWi (2015): Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts vom 7.01.2015, siehe: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts.pdf?__

blob=publicationFile&v=3 (Abrufdatum: 23.11.2022).

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I

S. 1691) geändert worden ist https://www.bmuv.de/meldung/massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung (Abrufdatum: 23.22.2022).

der Bundesverwaltung, soweit möglich, die Kriterien des Umweltzeichens "Blauer Engel" zu verwenden sind.

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)²⁷: Danach soll Deutschland bis 2045 Treibhausneutralität (ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau) erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen sogar negative Treibhausgas-Emissionen erzielt werden. Mit dem Klimaschutzgesetz hat der Bundgesetzgeber auch auf den Beschluss²⁸ des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach das Fehlen von Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)²⁹, ehemals AVV EnEff, dient der Erreichung der Ziele des KSG und dem höchsten erreichbaren Energieeffizienzniveau der zu beschaffenden Leistung.
- Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)30 verpflichtet den Bund, bei der Beschaffung umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

2.3 Wo bekommen Beschaffungsstellen Hilfe?

Um das Thema umweltfreundliche Beschaffung in die Breite zu tragen, wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Portalen, Einrichtungen und Initiativen gegründet:

Auf der Seite des Umweltbundesamtes www.beschaffung-info.de sind insbesondere Arbeitshilfen (u. a. Ausschreibungsempfehlungen, LCC-Tools, Gute Praxisbeispiele), Studien oder Publikationen zu aktuellen politischen und rechtlichen Themen zu finden (wie z. B. ein Rechtsgutachten oder ein Überblick über landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung).

Die 2012 gegründete Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB)31 hat zur Aufgabe, die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen gezielt zu schulen und zu informieren. Die Seite bietet Beschaffungsleitfäden, Informationsbroschüren und Newsletter. Öffentliche Beschaffungsstellen können sich auch per E-Mail oder über eine Telefonhotline Rat holen.

Der Kompass Nachhaltigkeit³² bietet Informationen zu den sozialen und ökologischen Aspekten bei der Beschaffung in einzelnen Produktgruppen (z. B. Bekleidung & Textilien, Papier, Computer, Lebensmittel oder Holz & Holzprodukte), enthält Praxisbeispiele aus deutschen Kommunen oder hilft bei der Nutzung und dem Vergleich von Gütezeichen (wie z. B. Umweltzeichen).

Weiterführende Informationsquellen sowie Literatur sind in den Anhängen 7 und 8 zu diesem Skript aufgeführt.

²⁷ Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. 03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.

Bundesregierung: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), siehe: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-klimafreundlicher-leistungen-avv-klima.html (Abrufdatum: 23.11.2022).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom z vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Die Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung ist abrufbar unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info (Abrufdatum: 23.11.2022). Die Internetseite des Kompass Nachhaltigkeit ist abrufbar unter: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/ (Abrufdatum: 23.11.2022).

3 Rechtsrahmen und Ansatzpunkte für Umweltaspekte

Die öffentlichen Beschaffungsstellen haben bei der europaweiten und nationalen Beschaffung von Dienstleistungen und Waren ein weitgehendes Ermessen, welche Umweltaspekte und in welcher Phase des Vergabeverfahrens (siehe Abschnitt 3.2) sie diese berücksichtigen wollen. Einschränkungen ergeben sich aus vergaberechtlichen Bestimmungen über die Durchführung des Vergabeverfahrens und andererseits aus Reglungen, die die Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten verbindlich vorgeben.

3.1 Überblick über den Rechtsrahmen in Deutschland

Im Folgenden sollen die verschiedenen Ebenen, der für die öffentliche Beschaffung relevanten rechtlichen Normen und ihr Zusammenspiel dargestellt werden.

Definition

Unter **Vergaberecht** versteht man die Gesamtheit der nationalen und internationalen Regeln und Vorschriften, die ein Träger der öffentlichen Verwaltung, bei der Beschaffung von Leistungen und zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben, zu beachten hat.³³

Im Vergaberecht beurteilt sich das anzuwendende Recht anhand einer Vielzahl von Kriterien. Die Anwendbarkeit des entsprechenden Rechtes ist vorab sorgfältig zu prüfen. Die Rechtsquellen ergeben sich anhand einer Prüfung der folgenden Punkte:

- Auftragssumme
- Öffentlicher Auftrag/Konzession
- Auftragsbereich im Sektorenbereich
- Art des Auftrages: Bauleistung, Lieferleistung, Dienstleistung
- Vergabe betrifft verteidigungs- oder sicherheitsrelevanter Aspekte

Vorliegen besonderer Landesvergabegesetze

Die erste Weichenstellung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts erfolgt anhand des **geschätz-ten Auftragswerts**. Erreicht dieser den sogenannten EU-Schwellenwert oder liegt darüber (auch als Oberschwellenbereich bezeichnet) sind teilweise andere Vorschriften zu beachten als unterhalb (auch als Unterschwellenbereich bezeichnet). Die EU-Schwellenwerte betragen seit dem 1. Januar 2022 für:

- Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden: 140.000 Euro,
- Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 215.000 Euro,
- Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Lieferund Dienstleistungsaufträge sowie Lieferaufträge im Sektorenbereich: 431.000 Euro,
- ▶ Bauaufträge: 5.382.000 Euro und
- Vergabe von Konzessionen: 5.382.000 Euro.

Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst.

³³ BVerfG, Urteil vom 13.06.2006 – Az.: 1 BvR 1160/03. Es ist allerdings anzumerken, dass § 98 GWB auch nichtstaatliche Auftraggeber dem Vergaberecht unterwirft (§ 98 Nr. 2, 4, 5 und 6 GWB).

Im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich sind insbesondere die Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot nach Europarecht zu beachten (vgl. Art. 18 AEUV). Unzulässig sind grundsätzlich alle offenen Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten, gegenüber denen öffentliche Beschaffungsstellen ausdrücklich einheimische Waren oder Dienstleistungen bevorzugen.³⁴ Verboten sind auch versteckte Diskriminierungen, also solche, die zwar nicht ausdrücklich, aber in ihrer Wirkung gerade ausländische Lieferanten oder Dienstleister benachteiligen, aber mittelbar an solche Kriterien anknüpft. Der freie Dienstleistung- und Warenverkehr untersagt Beschränkungen, die geeignet sind, die Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern.35

Auf Gesetzesebene gelten die Haushaltsgesetze sowie der 4. Teil des GWB (§§ 97 bis 186) für alle Vergaben, unabhängig des Inhalts (öffentlicher Auftrag, Konzession, Sektorenbereich, verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Beschaffung). Der Teil kann als allgemeines Vergaberecht bezeichnet werden, da er die Grundsätze des Vergaberechts, den Anwendungsbereich, die Vergabearten sowie den Ablauf der Vergabe regelt.

In § 97 Abs. 3 GWB ist bestimmt, dass strategischen Vergabezwecken, wie Aspekte der Qualität und Innovation sowie soziale und ökologische Gesichtspunkte im gesamten Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. Die Umweltrelevanz der Angebote kann also ausdrücklich berücksichtigt werden.

3.1.1 Oberschwellenbereich

Ferner sind für den **Oberschwellenbereich** die folgenden Verordnungen anzuwenden:

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.
- Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten weitere Sonderregelungen, vgl. § 2 VgV (VOB/A-EU, 2. Abschnitt), womit in diesem Bereich weiterhin ein dreistufiges Kaskadensystem besteht.
- Sektorenverordnung (SektVO) für Vergaben in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) für die Vergabe von Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels bzw. Verleihung eines besonderen Rechts an einer öffentlichen Sache.
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (Liefer- oder Dienstleistung VSVgV, Bauleistung VOB/A-VS, 3. Abschnitt)
- Haushaltsrechtliche Bestimmungen von Bund, Ländern und Kommunen (z. B. für den Bund: Bundeshaushaltsordnung – BHO³⁶) und
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)³⁷ verpflichtet die öffentlichen Beschaffungsstellen Daten über Beschaffungen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000 Euro an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln.

³⁴ EuGH, Urteil vom 20.3.1990, Rs. C-21/1988, Slg. 1990, I-889 (Du Pont).

Ständige Rechtsprechung seit Euch, Urteil vom 20.2.1979, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649, 662 ("Cassis de Dijon"). Die Entscheidung bezog sich zwar nur auf die Warenverkehrsfreiheit. Jedoch wurde der darin aufgestellte Grundsatz vom EuGH auch auf die übrigen Grundfreiheiten, wie z. B. die Dienstleistungsfreiheit, angewandt.

³⁶ Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2395) vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist.

³⁷ Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624, 691), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674), siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/BJNR069100016.html (Abrufdatum: 23.11.2022).

Bei der Beschaffung von **Bau-, Liefer- und Dienstleistungen** sind anzuwenden:

- EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- 2. Abschnitt der VOB/A-EU und
- haushaltsrechtliche Vorgaben.

Bei der Beschaffung im **Sektorenbereich** (Verkehr, Trinkwasser- und Energieversorgung):

- EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Sektorenverordnung (SektVO),
- haushaltsrechtliche Vorgaben.

Bei der Beschaffung durch die Vergabe von **Konzessionen**:

- ► EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- haushaltsrechtliche Vorgaben.

Bei der Beschaffung in den Bereichen **Verteidigung** und Sicherheit:

- ► EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie für Bauaufträge in diesem Bereich die VOB/A-VS,
- haushaltsrechtliche Vorgaben.

Innerhalb dieser Systeme können an vielen Stellen Umweltaspekte berücksichtigt werden. Mit der Reformation des EU-Vergaberechts ab 2014 wurde die strategische Zielsetzung, vor allem für soziale, ökologische und innovative Aspekte, gestärkt.

3.1.2 Unterschwellenbereich

Bei der Vergabe im **Unterschwellenbereich** (siehe dazu ausführlich in Kapitel 5) sind zu beachten:

 die europäischen allgemeinen Rechtsgrundsätze wie die Grundfreiheiten, das Diskriminierungs-

- verbot, der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Transparenzgrundsatz, vgl. auch § 2 UVgO,
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- die 1. Abschnitte der VOL/A (sofern die Anwendung der UVgO noch nicht in Kraft gesetzt wurde) und der 1. Abschnitt der VOB/A 2016 sowie
- das Haushaltsrecht des Bundes bzw. des jeweiligen Landes oder der Kommune.

3.2 Ansatzpunkte für die Berücksichtigung von Umweltaspekten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens hat die Vergabestelle auf verschiedenen Stufen die Möglichkeit, Umweltaspekte einzubeziehen.³⁸ Darauf wird in den nachfolgenden Kapiteln 4 und 5 eingegangen.

Umweltaspekte in den Phasen des Vergabeverfahrens:

- Bedarfsplanung und Festlegung des Auftragsgegenstandes
- Eignungskriterien dienen der Beschaffungsstelle dazu, zu prüfen, ob der Bieter grundsätzlich geeignet und in der Lage ist, den Auftrag durchzuführen.
- Die Leistungsbeschreibung umfasst sämtliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung, die von allen Bietern beachtet werden müssen und ist so eindeutig zu formulieren, dass die abgegebenen Angebote vergleichbar sind.
- Anhand der Zuschlagskriterien erfolgt die Wertung der Angebote im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Beschaffungsstelle wählt die Zuschlagskriterien für den Einzelfall unter sämtlichen in Betracht kommenden Aspekten aus.
- Auftragsausführungsbedingungen sind Bedingungen, die der Bieter bei der Durchführung des Auftrags (nach Erteilung des Zuschlags) beachten muss.

³⁸ Zu beachten ist, dass die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen fließend sein können. Beispielsweise ist ein Zuschlagskriterium gleichzeitig Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn das Vorliegen einer technischen Spezifikation nicht unbedingt im Sinne eines Ausschlusskriteriums eingefordert wird, sondern erst im Rahmen der Angebotswertung als Zuschlagskriterium Berücksichtigung findet. Auch sind Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung immer auch Gegenstand der Vertragsausführung, so dass es auch zwischen den Stufen Leistungsbeschreibung und Auftragsausführungsbedingungen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann.

4 Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte berücksichtigen?

4.1 Arten von Vergabeverfahren

Oberhalb der Schwellenwerte darf die öffentlichen Beschaffungsstelle unter den folgenden Vergabeverfahren frei wählen (§ 119 Abs. 1 GWB):

- das offene Verfahren (§ 119 Abs. 3 GWB),
- das nicht-offene Verfahren (§ 119 Abs. 4 GWB),
- das Verhandlungsverfahren (§ 119 Abs. 5 GWB),
- den wettbewerblichen Dialog (§ 119 Abs. 6 GWB)
- neu hinzugekommen die Innovationspartnerschaft (§ 119 Abs. 7 GWB).

Der Vorrang des offenen Verfahrens ist in Deutschland abgeschafft. In der Konsequenz stehen bei der "klassischen" Vergabe nach § 119 Abs. 2 GWB das offene und das nicht offene Verfahren gleichrangig nebeneinander (vgl. auch § 14 Abs. 2 VgV).

Wird das nicht offene Verfahren gewählt, erfordert dies einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb. Dieser steht grundsätzlich allen Marktteilnehmern offen.

Die übrigen Verfahrensarten sind nach § 119 Abs. 2 S. 2 GWB weiterhin nur zulässig, wenn dies nach dem GWB erlaubt ist.³⁹ Die Voraussetzungen für die einzelnen Verfahrensarten im Fall von Dienst- und Lieferaufträgen finden sich für:

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblichen Dialog in § 14 Abs. 3 VgV,
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in § 14 Abs. 4 VgV und
- für Innovationspartnerschaften in § 19 VgV.

Die öffentliche Hand hat an vielen Stellen des Verfahrens die Möglichkeit, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltkriterien einzubeziehen. Im Folgenden soll die Zulässigkeit der Einbeziehung von Umweltkriterien in den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens dargestellt werden. Zunächst wird die Vergabe eines Auftrags, dessen geschätzter Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 GWB liegt und ein europaweites Verfahren erfordert, erläutert.

Die Rechtsvorschriften für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wurden denen des Oberschwellenbereichs mit dem Erlass der UVgO weitgehend angenähert. Auf Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wird in Kapitel 5 eingegangen.

4.2 Auswahl des Auftragsgegenstandes

Bevor das Vergabeverfahren im engeren Sinne beginnt, muss die Vergabestelle zunächst entscheiden, was sie kaufen möchte bzw. welche Dienstleistung sie benötigt. Dazu muss sie den Bedarf ermitteln und feststellen, ob und in welcher Form das Produkt oder die Dienstleistung auf dem Markt verfügbar ist. Erst danach kann sie festlegen, was beschafft werden soll. Diese Phase ist von **besonderer** Bedeutung für die umweltfreundliche Beschaffung. Wenn Umweltkriterien erfolgreich in das Vergabeverfahren einbezogen werden sollen, muss diese Entscheidung frühzeitig getroffen und das Verfahren entsprechend gestaltet werden.

4.2.1 Bedarfsprüfung

Vor jeder Beschaffung sollten Überlegungen über die Notwendigkeit des Kaufs neuer Produkte angestellt werden: Kann das alte Gerät vielleicht doch repariert werden? Ist Leasing vielleicht sinnvoller als ein Kauf? Können vielleicht Geräte anderer Abteilungen und Einrichtungen mit genutzt werden oder gibt es gebrauchte Geräte, die den gewünschten Anforderungen entsprechen? Erscheint ein Neukauf als die sinnvollste Lösung, so müssen die potenziellen Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Produkte in Erwägung gezogen werden, um daran anschließend die entsprechenden Umweltmerkmale in die Auftragsvergabe mit einbeziehen zu können. Es wird gemeinhin empfohlen, die umweltfreundliche Beschaffung schrittweise anzugehen und mit solchen Produkten oder Dienstleistungen anzufangen, die entweder einfach zu beschaffen sind, wie z. B. Recyclingpapier oder große Auswirkungen auf die Umwelt haben (zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Reinigungsdienstleistungen).40

Bergmann, Tina; Vetter, Andrea (2016), Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, VBIBW vom 1.6.2016, S. 221. Weiterführende Informationsquellen zu Umweltkriterien siehe die Quellen in Kapitel 7.2

Die Schwerpunktsetzung bringt es zudem mit sich, dass dabei auch nicht alle relevanten Umweltauswirkungen quer durch die von einer Beschaffungsstelle zu beschaffende Produktpalette berücksichtigt werden, sondern in Abhängigkeit von dieser eine Konzentration auf ein bis zwei Umweltaspekte (zum Beispiel Abfall oder Energieeffizienz) erfolgt. Ein weiterer Aspekt, der sich bei der Auswahl des Zielprodukts für eine umweltfreundliche Beschaffung besonders anbietet, sind die Lebenszykluskosten. Vor dem Hintergrund der Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer Beschaffungsentscheidung lassen sich höhere Anschaffungskosten so am einfachsten nachvollziehbar rechtfertigen. Für den Einstieg in eine umweltfreundliche Beschaffung eignen sich daher insbesondere Produktgruppen, bei denen ein bedeutender Teil der Kosten während der Nutzungsphase bzw. der Entsorgung entsteht. So bei der Wahl des Druckertyps, da z. B. bei Farbtintenstrahldruckern die hohen Kosten für Tintenpatronen in Verhältnis zum Anschaffungspreis und der Nutzungsintensität gesetzt werden müssen.41

4.2.2 Markterkundung umweltfreundlicher Alternativprodukte

Hilfestellung bei der Suche nach umweltfreundlichen (Produkt-)Alternativen⁴², die den Beschaffungszweck ebenso gut erreichen, bieten staatliche Umweltzeichen und andere einschlägige Gütezeichen.

Hier bieten sich insbesondere die Anbieterdatenbanken des deutschen Umweltzeichens "Blauer Engel" (www.blauer-engel.de/) und des europäischen Umweltzeichens "Euroblume" (http://ec.europa.eu/ ecat/) an.

Die dort zugänglichen Informationen sind einerseits hilfreich für die Recherche, ob grundsätzlich umweltfreundliche Lösungen zur Verfügung stehen. Andererseits geben sie Aufschluss darüber, welche umweltbezogenen Gesichtspunkte für die jeweilige Produktgruppe im Sinne einer Entlastung der Umwelt entscheidend sind. Zudem können die im Rahmen der

Umweltzeichenprogramme definierten Umwelteigenschaften später als technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien für die Angebotswertung oder die Auftragsausführungsbedingungen Verwendung finden (siehe Kapitel 3.2).

4.2.3 Festlegung des Auftragsgegenstandes

Mit Blick auf die in diesem Abschnitt einführend dargestellte grundsätzliche Option einer Beschränkung auf umweltfreundliche Produkte einerseits oder die Gewährung einer relativen Präferenz andererseits soll hier noch einmal verdeutlicht werden, dass öffentliche Beschaffungsstellen über einen erheblichen Spielraum verfügen, den Auftragsgegenstand entsprechend ihren eigenen Anforderungen zu definieren. Da zu diesen Anforderungen eben auch Belange des Umweltschutzes zählen, können diese auch bereits Teil der Definition des Auftragsgegenstandes sein. Soweit nicht bereits objektiv erkennbar, wird dabei die Wahl eines eindeutigen Titels für den Auftrag empfohlen, aus dem die Bedeutung des Umweltaspekts für die Vergabeentscheidung klar hervorgeht.

Beispiel für die Festlegung des Auftragsgegenstandes

Die Vergabestelle kann sich von vornherein darauf beschränken, "Ökostrom" oder "Recyclingpapier" auszuschreiben. Die Ausschreibung von Ökostrom schließt nicht aus, dass der angebotene Strom nur anteilig, zum Beispiel zu 50 Prozent Ökostrom enthalten kann. Wird für die Ausschreibung von vornherein ein umweltfreundliches Produkt oder ein solcher Service gewählt, enthält die Leistungsbeschreibung Angaben, die die allgemeine Bezeichnung des Produkts präzisieren. Bei dem Auftragsgegenstand "Ökostrom" wird beispielweise festgelegt, welche konkreten Anforderungen an die Stromproduktion gestellt werden.

 ⁴¹ Für eine ausführliche Einführung und Anleitung zur Durchführung von Lebenszykluskostenbetrachtungen siehe Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung, Schulungsskript 2, "Einführung in die Berechnung von Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess", 2019, siehe: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2 (Abrufdatum: 23.11.2022)
 42 Für eine ausführlichere Einführung zum Vorgehen einer strategischen Marktbeobachtung und -analyse siehe Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltbundesamt, Schulungsskript 4

⁴² Für eine ausführlichere Einführung zum Vorgehen einer strategischen Marktbeobachtung und -analyse siehe Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltbundesamt, Schulungsskript 4 "Strategische Marktbeobachtung und -analyse", 2016, siehe: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-4 (Abrufdatum: 23.11.2022).

4.2.4 Rechtliche Grenzen bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes

Rechtliche Grenzen bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes - auch Leistungsbestimmungsrecht genannt - können sich aus europäischen und nationalen Normen ergeben.

4.2.4.1 Grenzen des Leistungsbestimmungsrechts aufgrund europäischen Rechts

Auch bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes muss allerdings EU-Primärrecht beachtet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass vor allem Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden dürfen.

So kann z. B. das europäische Diskriminierungsverbot die Wahlfreiheit des Auftraggebers bei der Festlegung des Auftragsgegenstands einschränken. Die Artikel 18, 34, 36 und 56 AEUV⁴³ verbieten grundsätzlich alle offenen Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber denen öffentliche Beschaffungsstellen ausdrücklich einheimische Waren oder Dienstleistungen bevorzugen.⁴⁴ Die Grundfreiheiten verbieten aber auch versteckte Diskriminierungen, also solche, die zwar nicht ausdrücklich, aber in ihrer Wirkung gerade ausländische Lieferanten oder Dienstleister benachteiligen. Schließlich sind auch unterschiedslos anwendbare – d. h. nicht diskriminierende – Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs untersagt, wenn sie geeignet sind, die Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern. 45 Es ist vergaberechtlich problematisch, ein Produkt oder eine Dienstleistung zu beschaffen, die nur von sehr wenigen oder nur einem einzigen Bieter, womöglich im eigenen Land, angeboten werden kann. Bei der Verwendung von nationalen Produktanforderungen müssen immer auch gleichwertige Erzeugnisse zugelassen werden. Es kann vergaberechtlich durchaus zulässig sein, wenn die öffentliche Beschaffungsstelle ihren Auftragsgegenstand so (eng) definiert, dass faktisch nur wenige oder sogar nur ein Bieter die (Umwelt-) Anforderungen erfüllen

kann, wenn und soweit diese Anforderungen zur Erfüllung der von der Beschaffungsstelle festgelegten Aufgaben erforderlich sind. Bestimmte energieeffiziente Technologien können auch dann definiert werden, wenn nur ein Bieter die Anforderungen erfüllen kann. 46 Alle gleichwertigen Angebote, die das Ziel, wenn auch mit anderer Technologie erreichen, müssen jedoch ebenfalls zugelassen werden.

4.2.4.2 Grenzen des Leistungsbestimmungsrechts aufgrund nationalen Rechts

Zwar wird von der Vergaberechtsprechung grundsätzlich angenommen, dass der öffentliche Auftraggeber frei ist, zu bestimmen, was beschafft werden soll (sog. Leistungsbestimmungsrecht). 47 Die Festlegung des Auftragsgegenstandes sei der Vergabe vorgelagert; das Vergaberecht regele nur die Art und Weise der Beschaffung. Allerdings können spezialgesetzliche Bestimmungen das Leistungsbestimmungsrecht begrenzen. Hierzu gehören u. a. die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. 48 Danach sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Auftragsgegenstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechts festzulegen.

In diesem Sinne stellen nunmehr die Regelungen des § 45 Abs. 3 KrWG und des § 13 Abs. 2 KSG Anforderungen auf, die das Leistungsbestimmungsrecht der Auftraggeber zugunsten ökologischer Beschaffungskriterien einschränken. In beiden Vorschriften wird dem Bund eine Bevorzugungspflicht umweltfreundlicher Produkte vorgegeben. Dabei bezieht sich die Bevorzugungspflicht des § 45 Abs. 2 KrWG auf Erzeugnissen, die

- in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
- durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), siehe: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT (Abrufdatum: 06.12.2022)

EuGH, Urteil vom 20.3.1990, Rs. C-21/1988, Slg. 1990, I-889 (Du Pont).
Ständige Rechtsprechung seit EuGH, Urteil vom 20.2.1979, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649, 662 ("Cassis de Dijon"). Die Entscheidung bezog sich zwar nur auf die Warenverkehrsfreiheit.

Jedoch wurde der darin aufgestellte Grundsatz vom EuGH auch auf die übrigen Grundfreiheiten, wie z. B. die Dienstleistungsfreiheit, angewandt.
Beschluss der 3. Vergabekammer des Bundes vom 10.05.2010, VK 3-42/10, siehe: www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2010/ VK3-42-10.html (Abrufdatum: 23.11.2022).

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.07.2014 – 15 Verg 4/14.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.07.2020 – 11 Verg 9/19; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.08.2012 – Verg 105/11.

- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Die Bevorzugungspflicht des § 13 Abs. 2 KSG stellt hingegen auf die Treibhausgasemission ab. Danach ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Die AVV Klima stellt klar, dass das Ziel der Treibhausgasminderung bereits auf der Ebene der Bedarfsprüfung und Festlegung des Auftragsgegenstandes zu verfolgen ist.

Ungeklärt ist noch, ob der Beschränkung des Leistungsbestimmungsrecht durch das KrWG und das KSG drittschützenden Charakter in einem Vergabenachprüfungsverfahren zukommt. Hierfür sprechen jedoch gute Gründe, da von der Rechtsprechung bereits auch andere Normen des Kreislaufwirtschaftsrechts zur Beschränkung des Leistungsbestimmungsrechts herangezogen wurden.49

Leistungsbeschreibung 4.3

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Die öffentliche Beschaffungsstelle sollte ihre Bedürfnisse vorab möglichst genau analysiert haben, um ein dementsprechendes Produkt bzw. eine dementsprechende Dienstleistung beschaffen zu können.

Die öffentliche Beschaffungsstelle muss in der Leistungsbeschreibung die Merkmale des Produktes bzw. der Dienstleistung nach § 31 Abs. 2 VgV i. V. m. § 97 Abs. 3 GWB so präzise beschreiben, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vermittelt. Dazu soll die Leistungsbeschreibung so gefasst werden, dass die bietenden Unternehmen ihre Angebotspreise möglichst sicher und ohne umfangreiche Recherchen kalkulieren können. Insbesondere sollen sich die bietenden Unternehmen darauf verlassen können, dass die Leistung auch in ihren Details richtig beschrieben ist.

Alle Anbieter sollen von den gleichen Voraussetzungen ausgehen. Damit soll erreicht werden, dass die Angebote untereinander vergleichbar sind und der öffentlichen Beschaffungsstelle die rechtsfehlerfreie Auswahl des Zuschlags erhaltenden Bewerbers ermöglicht wird.

4.3.1 **Leistungs- und Funktionsanforderungen**

Erstmals wird in der Vergabeverordnung aus dem Jahr 2016 explizit geregelt, dass die öffentliche Beschaffungsstelle in den Leistungs- und Funktionsanforderungen auch umweltbezogene Aspekte zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwenden dürfen (§ 31 Abs. 3 VgV). Zur Leistungsbeschreibung dürfen auch Anforderungen an die Produktionsmethoden entlang des Lebenszyklus gestellt werden.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann zum Nachweis, dass die Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten sind, verschiedene Nachweise verlangen, wie die Einhaltung von nationalen oder europäischen technischen Normen (z. B. des DIN oder der CEN), der Bescheinigung durch Konformitätsbewertungsstellen (§ 33 VgV) oder durch bestimmte Gütezeichen (vgl. § 34 VgV, § 32 SektVO und § 7a EU Abs. 6 VOB/A). Sie kann entweder ein verbindliches Gütezeichen verlangen, oder für einzelne Leistungsanforderungen unterschiedliche Nachweise zulassen.

Wichtig ist, auch gleichwertige Normen oder Gütezeichen zuzulassen; am besten durch den Zusatz "oder gleichwertig".

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann auch die EMAS-Umwelterklärung als Nachweis für bestimmte umweltbezogene Eigenschaften eines Produktes oder einer Dienstleistung anerkennen. In der Regel wird es sich dabei um den Nachweis für herstellungsbezogene Eigenschaften eines Produktes handeln (umweltfreundliche Herstellungsprozesse), die nach § 31 Abs. 3, S. 2 VgV berücksichtigt werden dürfen.⁵⁰

⁴⁹ Anna F. Steins/Thomas Schneider, Bevorzugungspflicht umweltfreundlicher Erzeugnisse in der Beschaffung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 KrWG, VPR 2021, 151. 50 Entsprechendes gilt für den Unterschwellenbereich nach § 23 Abs. 2, S. 2 UVgO und für Baudienstleistungen gem. § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

4.3.2 Freiwillige und verpflichtende Berücksichtigung von Umweltaspekten

Umweltaspekte können unter anderem in der Leistungsbeschreibung konkretisiert werden. Die Anforderungen können sich dabei beziehen auf

- Leistungs- oder Funktionsanforderungen,
- technische Spezifikationen, oder
- einer Kombination aus beidem.

Die Umweltaspekte müssen sich direkt auf den Beschaffungsgegenstand beziehen, also auf bestimmte Eigenschaften. So kann die öffentliche Beschaffungsstelle verlangen, dass ein Produkt aus einem bestimmten Material (z. B. Holz statt Plastik) besteht oder bestimmte Inhaltsstoffe nicht enthält (z. B. bestimmte Chemikalien). Ebenso können der Energiebedarf oder Emissionen durch entsprechende Grenzwerte beschränkt werden.

Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in der Leistungsbeschreibung jedoch nicht auf eine bestimmte Produktion, Herkunft, bestimmte Marken, Patente oder Typen verwiesen werden, wenn dies bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausschließt (gem. § 31 Abs. 6 S. 1 VgV). Nur ausnahmsweise darf so spezifiziert werden (gem. § 31 Abs. 6 S. 2 VgV), "wenn der Auftragsgegenstand andernfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann." Dann ist diesem Verweis aber "oder gleichwertig" hinzuzufügen.

Die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung dürfen auch Anforderungen an die Produktionsmethoden entlang des Lebenszyklus stellen (vgl. auch 4.2.3.) (§ 31 Abs. 3 VgV)⁵¹. Bestimmte Produktionsverfahren können gefordert werden, wenn sie dazu beitragen, das Produkt zu charakterisieren. Dabei kann es sich um sichtbare oder unsichtbare Charakteristika handeln.

Die bietenden Unternehmen haben dann die entsprechenden Umweltaspekte **zwingend** mit der Angebotsabgabe zu erfüllen und nachzuweisen.



Die Erzeugung aus erneuerbaren Energien beeinflusst die Qualität des Stroms nicht mittelbar, ist aber umweltfreundlicher als Strom aus konventionellen Energien.

Unzulässig sind jedoch Umweltaspekte, die nicht in Zusammenhang mit dem Produkt stehen, wie z. B. Vorgaben, die die Unternehmensführung des Auftragnehmers im Allgemeinen betreffen.

Teilweise ist die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte im Rahmen der Leistungsbeschreibung auch **gesetzlich vorgegeben**:

- ► Gem. § 67 Abs. 2 VgV (bzw. § 58 Abs. 1 SektVO) sollen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungen oder beim Einkauf von Dienstleistungen, bei denen solche Waren, Geräte oder Ausrüstungen zum Einsatz kommen in der Leistungsbeschreibung folgende Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden:
 - das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
 - soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Wie der Begriff "sollen" zeigt, sind die genannten Vorgaben bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren bzw. Dienstleistungen schon bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu beachten, sofern nicht ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Daher muss die Leistungsbeschreibung entsprechende Mindestanforderungen in Bezug auf die Energieeffizienz festlegen.

⁵¹ Vergleichbare Regelungen sind in § 7a EU Abs. 1 1 Nr. 2 VOB/A, § 28 Abs. 2 SektVO und § 15 Abs. 2 KonzVgV enthalten.

Hingegen verpflichtend ist es (§ 67 Abs. 3 VgV), in der Leistungsbeschreibung oder an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen von den Unternehmen Informationen zu verlangen:

- konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
- in geeigneten Fällen a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.
 - Nach dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeug-BeschG)⁵² haben die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen oberhalb der EU-Schwellenwerte gewisse Quoten im Sinne von Mindestzielen von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen zwingend zu beachten. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 68 VgV, § 59 SektVO) mussten der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen lediglich berücksichtigt.
 - Weiterführende Regelungen für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge finden sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge in der Bundesverwaltung (AVV Saubere Fahrzeuge). Die AVV Saubere Fahrzeuge gilt für die Behörden des Bundes und im Gegensatz zum Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz auch bei Auftragswerten unterhalb des EU-Schwellenwertes Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 AVV Sauberer Fahrzeuge). Ziel der AVV Saubere Fahrzeuge ist es, dass die Mindestziele des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz durch die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber des Bundes erfüllt werden.

bereits erwähnte § 45 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach sind Bundesbehörden dazu verpflichtet umweltfreundliche Erzeugnisse zu beschaffen. Ebenso enthält § 13 Abs. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) eine Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasen. Diese Regelungen nehmen bereits Einfluss auf die Festlegung des Auftragsgegenstandes und wirken sich so mittelbar auf die Leistungsbeschreibung aus.

Verbindliche Vorgaben mit **verwaltungsinterner Bindungswirkung** sind z. B.:

- ► Gemäß dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten⁵³ darf die Bundesverwaltung beispielsweise nur Holzprodukte beschaffen, die nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis kann durch Vorlage eines FSC-, PEFC- oder eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis erbracht werden.
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima). Alle Bundesdienststellen sind durch sie verpflichtet, das höchsten Energieeffizienzniveaus der zu beschaffenden Leistung sicherzustellen und in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine Prognose der verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus einzubeziehen.

⁵² Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBe-schG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691).

⁵³ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010.

4.3.3 Lebenszykluskosten

Außerdem dürfen in der Leistungsbeschreibung sog. "Lebenszykluskosten" berücksichtigt werden. Der Begriff Lebenszykluskosten ist in den neuen EU-Vergaberichtlinien⁵⁴ erstmals wie folgt legal definiert worden:

Definition

Bei den Lebenszykluskosten handelt es sich um die Summe aller Kosten, die während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts (d. h. während Herstellung, Nutzung und Entsorgung) von einem oder mehreren Akteuren getragen werden. Dazu zählen neben dem Anschaffungspreis beispielsweise Kosten für Energie- und Wasserverbrauch, Kosten für den Verbrauch von Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Tonerkartuschen, Reinigungsmittel, Wasser, Benzinverbrauch) sowie die Aufwendungen zur Entsorgung des Produkts.

Diese sind einerseits umweltrelevant. Andererseits haben sie auch relevante Auswirkungen auf die Kosten, die der Auftraggeber zu tragen hat, wenn er das Produkt oder die Dienstleistung verwendet. Sie stellen also nicht nur eine Umweltanforderung, sondern gleichzeitig einen ökonomischen Faktor dar. ⁵⁵ Die öffentliche Beschaffungsstelle hat also ein eigenes Interesse daran, die Lebenszykluskosten möglichst gering zu halten. Dazu ist erforderlich, dass sie diese in der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der Lebenszykluskosten kann beispielsweise gefordert werden, dass Geräte eine bestimmte Mindestlebensdauer haben, einen bestimmten Stromverbrauch nicht überschreiten oder Gebäude so gebaut werden, dass sie bestimmte Standards, etwa im Hinblick auf Wärmeschutz, Raumheizung oder Klimatisierung einhalten. In diesem Fall müssen die Grundlagen der Berechnung, also beispielsweise der Energiepreis, die Lebensdauer oder der Diskontsatz feststehen. Abgefragt werden müssen außerdem die notwendigen Parameter wie Energie- oder Wasserbedarf.

Wiederum müssen die Vorgaben so klar, eindeutig und sachlich begründet sein, dass sie der öffentlichen Beschaffungsstelle eine eindeutige und nicht-diskriminierende Ermittlung der Lebenszykluskosten ermöglicht. Zu diesem Zweck sollte der Ausschreibung ein Berechnungstool beigefügt werden, mit dessen Hilfe die Angebote verglichen werden können.

4.3.4 Verwendung von Gütezeichen (Umweltzeichen)

Öffentliche Beschaffungsstellen können zur Beschreibung der technischen Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen Umweltkriterien aus Gütezeichen verwenden oder auf diese verweisen.

Definition

Umweltzeichen, als eine Form von Gütezeichen, sind Kennzeichen, mit denen bestimmte Umwelteigenschaften eines Produkts oder einer Dienstleistung belegt werden. Die Verleihung erfolgt auf freiwilliger Basis. Beispiele sind das in Deutschland sehr bekannte Umweltzeichen "Blauer Engel" oder das Europäische Umweltzeichen.

Durch die Änderung der VgV können Beschaffungsstellen zur Bestimmung der technischen Spezifikationen einer Leistung oder Ware pauschal auf Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Dies war vor der Vergaberechtsreform 2016/2017 nicht möglich.

Daneben hat die Beschaffungsstelle auch die Optionen, die Umweltkriterien des Umweltzeichens ausführlich in der Leistungsbeschreibung aufzuführen oder die grundlegenden Anforderungen an die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben und zur Konkretisierung auf das gewählte Umweltzeichen zu verweisen.

⁵⁴ So in Art. 83 der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Art.

⁶⁸ der Richtlinie 2014/24/EU über die Vergabe öffentlicher Aufträge Richtlinie. 55 Für weiterführende Erläuterungen zur Berechnung von Lebenszykluskosten wird auf Skript 2 in dieser Reihe verwiesen.

Zum Nachweis, dass eine Liefer- oder Dienstleistung, die in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen definierten Anforderungen einhält, kann die Beschaffungsstelle die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens fordern. Das Verfahren der Nachweisführung wird dadurch vereinfacht.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann von den Unternehmen die Vorlage bestimmter Gütezeichen verlangen oder auf einzelne Kriterien in Gütezeichen verweisen (vgl. § 34 Abs. 3 VgV). Es ist also möglich, nur auf bestimmte Teile des Gütezeichens zu verweisen. Nur diese sind dann von den Bewerbern zu erfüllen, während die übrigen Kriterien des Gütezeichens für die Vergabe nicht weiter relevant sind. Die Beschaffungsstelle muss aber in der Leistungsbeschreibung klarstellen, welche Anforderungen dem Gütezeichen entsprechen.

Sollen Gütezeichen zur Nachweisführung verwendet werden, müssen diese den Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV entsprechen. Es handelt sich dabei um Anforderungen, die das Gütezeichen betreffen (Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 2 VgV) und um solche, die das Verfahren zur Aufstellung und Vergabe der Gütezeichen beschreiben (Nummern 3 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV). Im Einzelnen müssen alle folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung.
- 2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nicht-diskriminierenden Kriterien.

- 3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
- 4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
- 5. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

Bei den Typ-I-Umweltzeichen (ISO14024) wie der "Blaue Engel", das Europäische Umweltzeichen oder das Nordische Umweltzeichen "Nordic Swan" dürften die Anforderungen in den Nummern 2 bis 5 in der Regel eingehalten sein; für den konkreten Beschaffungssauftrag sollte aber geprüft werden, ob die Anforderungen in § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV eingehalten sind.

Wegen des Diskriminierungsverbots ist es wichtig, auch gleichwertige Gütezeichen zuzulassen, am besten in der Leistungsbeschreibung durch den Zusatz "oder gleichwertig". Allerdings ist aufgrund der fünf Anforderungen für Gütezeichen in § 34 Abs. 2 VgV zu schließen, dass nur bestimmte, geeignete Gütezeichen den Regelungen der VgV unterfallen sollen. Die Auswahl der Gütezeichen in der Leistungsbeschreibung muss also vorab sorgfältig geprüft werden.

Die EMAS-Registrierung oder EMAS-Umwelterklärung sind nicht als Gütezeichen im Sinne des § 34 VgV zu verstehen. Mit dem EMAS-Gütesiegel wird der Umweltmanagementprozess in einem Unternehmen bewertet. Damit ist es kein spezifisches Gütezeichen für eine Ware oder Leistung, sondern ein Beleg zur Einhaltung von Normen des Umweltmanagements eines Unternehmens insgesamt gemäß §§ 46, 49 Abs. 2 VgV.

Beispiel für Umweltkriterien im Blauen Engel

Der "Blaue Engel" für Arbeitsplatz-Computer enthält. Anforderungen an:

- Energieverbrauch,
- langlebige und recyclinggerechte Konstruktion und
- Vermeidung umweltbelastender Materialien.

Entsprechende Umweltanforderungen sind in den Vergabekriterien DE-UZ 78⁵⁶ definiert. Auf der Website des "Blauen Engel" stehen allen Interessierten sowohl die Vergabekriterien als auch Angaben zu ggf. vorhandenen Anbietern entsprechender Produkte zur Verfügung.

Der Auftraggeber hat damit die Möglichkeit, direkt auf die Umweltkriterien des Umweltzeichens zuzugreifen und diese vollständig oder beschränkt auf bestimmte Gesichtspunkte (z. B. Energieeffizienz) in seine Leistungsbeschreibung zu übernehmen. Gleichzeitig kann er sich einen ersten Überblick über potenzielle Bieter verschaffen. Wer das Gütezeichen besitzt, kann (wahrscheinlich) bereits einen wesentlichen Teil der Leistungsbeschreibung problemlos erfüllen und das Zertifikat zur Nachweisführung im Vergabeverfahren vorlegen.

4.3.5 Nebenangebote

Alle Angebote haben grundsätzlich die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zu erfüllen, damit diese von der öffentlichen Beschaffungsstelle überhaupt gewertet werden dürfen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die öffentliche Beschaffungsstelle ausdrücklich die Abgabe von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen zulässt.

Nebenangebote bieten eine gute Möglichkeit für die öffentliche Beschaffungsstelle, umweltfreundliche Alternativen bei den Unternehmen abzufragen. Bietende Unternehmen können z. B. neueste umwelttechnische Varianten anbieten, über die die öffentliche Beschaffungsstelle unter Umständen noch gar nicht informiert ist. Der Begriff "Nebenangebot" umfasst dabei jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten.

Die Zulassung von Nebenangeboten regelt § 35 VgV (bzw. § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A). Danach ist die Abgabe von Nebenangeboten nur zulässig, wenn

- sie von der öffentlichen Beschaffungsstelle ausdrücklich zugelassen wurde,
- dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben ist und
- die öffentliche Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen festgelegt hat, die von Nebenangeboten zu erfüllen sind. So wenn gegenüber dem Hauptangebot ein geringerer Leistungsumfang gefordert wird, z. B. die Ausführung eines Produkts mit geringerer Qualität.

Ist eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Abgabe von Nebenangeboten nicht zulässig; eingegangene Nebenangebote dürfen von der öffentlichen Beschaffungsstelle nicht gewertet werden.

In der Praxis führt insbesondere die Pflicht zur Nennung von Mindestanforderungen zu Problemen, weil die öffentliche Beschaffungsstelle Anforderungen an Nebenangebote formulieren muss, obwohl sie die Nebenangebote naturgemäß noch nicht kennt. Gerade im Bereich innovativer (Umwelt-)Technologien wird diese Vorgabe als ein Hindernis für Nebenangebote angesehen.

⁵⁶ Umweltzeichen Blauer Engel für Arbeitsplatzcomputer und Tastaturen (DE-UZ 78, Ausgabe Januar 2017); https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20 078-201701-de-Kriterien-V5.pdf

4.4 Eignungskriterien

Die umweltfreundliche Beschaffung kann auch in Bezug auf die Eignung der Bieter umgesetzt werden.

Die Anforderungen an die bietenden Unternehmen sind mit der Reform des Vergaberechts 2016 detailliert in den §§ 122 ff. GWB geregelt. Durch die Novellierung wird zwar die Regelung der Eignungsprüfung des bisherigen § 97 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a GWB a.F. aufgenommen, aber die Terminologie und Systematik orientiert sich nun an Art. 58 Richtlinie 2014/24/EU. Bestand bisher die Eignung aus den vier Elementen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue, entfallen nunmehr die unbestimmten Rechtsbegriffe "Zuverlässigkeit" und "Gesetzestreue". Die Begriffe "Fachkunde" und "Leistungsfähigkeit" bleiben zentrale Bestandteile der Eignungsprüfung und werden nun vollständig und abschließend durch die drei Kategorien in § 122 Abs. 2 GWB ausgefüllt:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Darüber hinaus sind Bieter wegen zwingenden Gründen in § 123 GWB und fakultativen Gründen in § 124 GWB vom Vergabeverfahren auszuschließen. Während die Ausschlussgründe nach § 123 GWB absolut sind, besteht bei den Gründen des § 124 GWB eine Handlungsoption der öffentlichen Beschaffungsstelle.

4.4.1 Zwingende Ausschlussgründe

Den Zuschlag sollen nur Unternehmen erhalten, die in der Vergangenheit Recht und Gesetz eingehalten haben und bei denen gesetzestreues Verhalten auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Verurteilung wegen eines Umweltdeliktes führt daher in der Regel zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Die öffentliche Beschaffungsstelle muss Unternehmen zwingend vom Vergabeverfahren nach § 123 GWB ausschließen, wenn eine Person, die als "für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat", wegen den in § 123 Abs. 1 GWB aufgezählten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen diesen Straftaten rechtskräftig festgesetzt wurde. Ferner ist ein Unternehmen auszuschließen, wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige

Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB). Das Unternehmen ist auch auszuschließen, wenn die vorgenannten Ausschlussgründe bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens eintreten; also nach der Eignungsprüfung, aber noch vor Erteilung des Zuschlags.

Bei Kenntniserlangung nach Zuschlagserteilung hat die öffentliche Beschaffungsstelle ein Kündigungsrecht nach § 133 Nr. 2 GWB.

Der Ausschlussgrund erlischt jedoch zwingend, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass eine "Selbstreinigung" (§ 125 GWB) erfolgt ist, so dass der eingetretene Schaden behoben wurde und mit künftigen Ausschlussgründen nicht zu rechnen ist.

4.4.2 Fakultative Ausschlussgründe

Öffentliche Auftraggeber können wegen der in § 124 GWB aufgezählten Gründe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen. Ein Ausschluss liegt damit im Ermessen der öffentlichen Beschaffungsstelle, und zwar sowohl hinsichtlich der Bejahung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes als auch des tatsächlichen Ausschlusses, wenn der Ausschlussgrund nachweislich vorliegt.

Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können kleinere Unregelmäßigkeiten nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss eines Unternehmens führen; während wiederholte Fälle kleinerer Unregelmäßigkeiten einen Ausschluss rechtfertigen können.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB kann die Beschaffungsstelle einen nachgewiesenen Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen zum Anlass nehmen, ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen. So können Umweltaspekte in die Bieterauswahl unmittelbar einfließen, wenn Unternehmen, die umweltrechtliche Rechtsvorschriften nicht einhalten, vom Bieterkreis ausgeschlossen werden können.

Zum Nachweis, dass das bietende Unternehmen nicht gegen das Umweltrecht gem. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB

verstoßen hat, kann die Beschaffungsstelle auch den Nachweis durch eine EMAS-Registrierung zulassen. Diese hat eine hohe Glaubwürdigkeit. So prüft ein staatlich zugelassener und beaufsichtigter Umweltgutachter bei EMAS-Unternehmen die Einhaltung von Umweltvorschriften. Außerdem sind Umweltbehörden verpflichtet etwaige Umweltrechtsverstöße eines Unternehmens an die registerführende Stelle zu melden. Dies kann zur Aussetzung oder Aufhebung der EMAS-Registrierung führen. Ist absehbar, dass die öffentliche Beschaffungsstelle diesen fakultativen Ausschlussgrund überprüfen will, sollte bereits in die Vergabeunterlagen ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Nachweis für das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes auch durch eine EMAS-Registrierung erfolgen kann.

Weitere Ausschlussgründe betreffen Interessenkonflikte i.S.v. § 6 VgV (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB) und – neu hinzugekommen – der Ausschluss vorbefasster Unternehmen i.S.v. § 7 VgV, d. h. von Unternehmen, die die öffentliche Beschaffungsstelle beraten haben oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB). Ferner kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn es eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

Ist ein zwingender Ausschluss eines Unternehmens nach § 123 GWB nicht möglich, weil z. B. noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt oder eine Straftat begangen wurde, die nicht in § 123 GWB aufgeführt ist und die Integrität des Unternehmens infrage stellt, kann ein fakultativer Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB wegen eines schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens eines Unternehmens in Betracht kommen.

Selbstredend ist bei jeder Entscheidung das Diskriminierungsverbot zu beachten. Sind mehrere Bieter in vergleichbarer Weise auffällig geworden, müssen sie grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Der Ausschlussgrund erlischt jedoch zwingend, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass eine "Selbstreinigung" (§ 125 GWB) erfolgt ist, so dass der eingetretene Schaden behoben wurde und mit künftigen Ausschlussgründen nicht zu rechnen ist.

4.4.3 Fachliche und technische Leistungsfähigkeit

Umweltkriterien können auch bei der Eignungsprüfung im Rahmen der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die öffentliche Beschaffungsstelle nur Nachweise über die fachliche und technische Leistungsfähigkeit zu den in § 46 VgV bzw. § 6 a EU Nr. 3 VOB/A abschließend aufgeführten Fällen verlangen darf. Für die umweltfreundliche Beschaffung relevant ist dabei in erster Linie die Möglichkeit der öffentlichen Beschaffungsstelle, von den Unternehmen Referenzen über die in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen abzufordern (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV); im Fall von Bauvergaben gilt ein Fünf-Jahres-Zeitraum (§ 6 a EU Nr. 3 Buchstabe a VOB/A). Die öffentliche Beschaffungsstelle kann auch darauf hinweisen, dass sie Referenzen zu Liefer- und Dienstleistungen berücksichtigt, die länger als drei Jahre zurückliegen, wenn dies für die Gewährleistung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist. Entsprechende Verlängerungsmöglichkeit gilt für Referenzen zu Bauaufträgen.

Die öffentliche Beschaffungsstelle ist zudem berechtigt, von den Unternehmen eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden "technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens" zu fordern (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV bzw. für Bauaufträge § 6 a EU Nr. 3 Buchstabe c VOB/A). Dies kann auch umweltrelevantes Know-how und Ausrüstung betreffen. Wichtig ist jedoch, dass nur solche Nachweise gefordert werden dürfen, die für die technische Leistungsfähigkeit zur Erbringung der konkret ausgeschriebenen Leistung von Bedeutung sind. Der zu erbringende Nachweis muss sich also auf die ausgeschriebene Beschaffung beziehen und nicht nur auf den Bieter im Allgemeinen. Insbesondere der Begriff der "Qualität" ist dabei nach dem MAX HAVELAAR-Urteil des Europäischen Gerichtshofs eng und konkret auf den einzelnen Auftrag bezogen zu verstehen. Nicht zulässig ist es etwa, unter dem Stichwort "Qualität" allgemeine ökologische oder soziale Aktivitäten der Unternehmen als Eignungskriterien zu berücksichtigen.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann zum Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sowohl für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge die "Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet" verlangen (gem. § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV). Der Wortlaut "während der Auftragsausführung anwendet" ist hier verwirrend. Klarer wird es, wenn man sich den Gesetzeszweck von § 46 VgV vor Augen hält. Es geht um den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eines bietenden Unternehmens, also um unternehmensbezogene und nicht um auftragsbezogene Maßnahmen. Die öffentliche Beschaffungsstelle kann nach § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV also die Angabe von Umweltmanagementmaßnahmen verlangen, die das Unternehmen allgemein anwendet – unabhängig vom konkreten Auftrag. Dazu kann die Angabe von einzelnen Maßnahmen zählen wie z. B. ein Abfall- oder ein Energiemanagement aber auch ein komplettes Umweltmanagementsystem (UMS), wie z. B. EMAS. Denn auch UMS beschreiben ein "Bündel" von Umweltmanagementmaßnahmen.

Vergaberechtlich zulässig ist eine derartige Eignungsanforderung allerdings nur, wenn eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht und der Nachweis im Hinblick auf Umfang und Art des Auftrags angemessen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Eine Verbindung zum Auftragsgegenstand ist immer dann gegeben, wenn Umweltmanagementmaßnahmen während der Auftragsausführung angewendet werden sollen. Darüber hinaus kann eine Verbindung angenommen werden, wenn der Auftragsgegenstand die Einhaltung bestimmter Umweltstandards voraussetzt oder ein bestimmtes Umweltverhalten verlangt. So z. B., wenn der Auftrag umweltrelevante Tätigkeiten umfasst, die mehr als die Bedeutung einer Hilfstätigkeit haben und das Gesamtbild der Leistung prägen oder wenn die Herstellung des Produkts bzw. die Erbringung der Dienstleistung mit erhöhten Umweltauswirkungen oder einem erhöhten Gefährdungsniveau für die Umwelt einhergehen. In der Regel sind die vorgenannten Fälle bei Aufträgen in den Bereichen Transportleistungen (z. B. öffentlicher Personennahverkehr), Reinigungsdienstleistungen, Abfallwirtschaft, Bauleistungen, der Instandhaltung oder Sanierung von Gebäuden oder der Beschaffung von Chemikalien gegeben.

Wird im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit das Vorhandensein eines Umweltmanagementsystems gemäß EMAS oder gleichwertig gefordert, müssen als formellem Nachweis neben einer EMAS-Registrierung auch gleichwertige Bescheinigungen, zum Beispiel von Stellen in anderen Staaten anerkannt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VgV). Gleichwertig sind die Bescheinigungen, wenn sie auf einschlägigen europäischen und internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Als gleichwertig im Rahmen der Bietereignung ist z. B. eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 anzuerkennen (siehe § 49 Abs. 2 Nr. 3 VgV).

Fordern öffentliche Beschaffungsstellen die Angabe von Umweltmanagementmaßnahmen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV, so können sie als Nachweis neben der EMAS-Registrierung oder eines anderen gleichwertigen UMS (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VgV) auch eine EMAS-Umwelterklärung oder andere Nachweise zulassen, in der die Umsetzung der geforderten Umweltmanagementmaßnahmen nachgewiesen sind.

4.5 Zuschlagskriterien

4.5.1 Wirtschaftlichstes Angebot

Wenn die Phase der Eignungsprüfung abgeschlossen ist, werden die verbleibenden Angebote gewertet. § 127 Abs. 1 S. 1 GWB regelt: "Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt." Den Zuschlag erhält das Angebot, das die vorher aufgestellten Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Entsprechende Bestimmungen finden sich in § 58 Abs. 1 VgV, der besagt: "Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt."

Das wirtschaftlichste Angebot ist nicht unbedingt das auf den ersten Blick günstigste. Neben dem Preis-Leistung-Verhältnis können noch weitere Aspekte in der Angebotsprüfung berücksichtigt werden, unter anderem die Umweltfreundlichkeit des Angebots, etwa durch Berücksichtigung der Lebenszykluskosten. Die öffentliche Beschaffungsstelle soll auf der Basis vorher festgelegter und den Unternehmen bekannt gegebenen Kriterien den Zuschlag erteilen. Kapitel 4.5 enthält eine Anleitung zur Ermittlung der Zuschlagskriterien.

Eine Analyse der gesetzlichen Grundlage verdeutlicht dies. § 58 Abs. 2 VgV macht deutlich, dass nicht der Preis allein entscheidend sein soll: "Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der

Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere: [...] umweltbezogene Anforderungen". Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A.

In einigen Bereichen müssen Umweltaspekte im Rahmen der Zuschlagskriterien verpflichtend berücksichtigt werden:

- brauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen, die Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind, muss im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots die Energieeffizienz "angemessen" berücksichtigt werden. Die Beschaffungsstelle muss die Energieeffizienz zumindest als eines von mehreren Zuschlagskriterien berücksichtigen (z. B. durch Wertung der Lebenszykluskosten).
- ▶ Nach dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)⁵⁷ haben die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen oberhalb der EU-Schwellenwerte gewisse Quoten im Sinne von Mindestzielen von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen zwingend zu beachten. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 68 VgV, § 59 SektVO) mussten der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen lediglich berücksichtigt werden.
- § 59 Abs. 2 Nr. 5 VgV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AVV Klima: Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind die Kosten der verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Leistung zu berücksichtigen.

Eine angemessene Berücksichtigung bedeutet, dass diese Faktoren zu einem gewichtigen Teil in die Angebotsbewertung einfließen müssen. In diesen Fällen muss eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode von den Bietern eingefordert werden.

4.5.2 Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zuschlagskriteriums ist zunächst, dass dieses mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängt (gem. § 127 Abs. 3 GWB). Sachfremde Erwägungen dürfen in die Angebotsauswahl nicht einfließen.

Ein Zusammenhang besteht, wenn es eine Eigenschaft ist, die dem Produkt oder der Dienstleistung unmittelbar anhaften, beispielsweise wenn die Zuschlagskriterien die Inhaltsstoffe oder den Energieoder Kraftstoffverbrauch des Produkts betreffen.

Schwieriger ist die Frage eines Zusammenhanges mit dem Auftragsgegenstand dann zu beantworten, wenn als Zuschlagskriterien Umwelteigenschaften berücksichtigt werden sollen, die der ausgeschriebenen Leistung nicht unmittelbar anhaften, etwa:

- Produktionsmethoden,
- Lebenszykluskosten oder
- externe Kosten.

Auf diese Fälle wird daher unten näher eingegangen.

Produktionsmethoden

Öffentliche Auftraggeber dürfen im Rahmen der Zuschlagskriterien auch Anforderungen an "Produktionsprozesse und -methoden" stellen. Dabei genügt auch ein nur mittelbarer Sachzusammenhang zwischen Umweltkriterium und Auftragsgegenstand. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es "nicht erforderlich, dass sich ein Zuschlagskriterium auf eine echte innere Eigenschaft eines Erzeugnisses, also ein Element, das materiell Bestandteil von ihm ist, bezieht". Somit kann die öffentliche Beschaffungsstelle beispielsweise fordern, dass das Holz für zu beschaffende Büromöbel nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt. Nach dem gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten sind Bundesdienststellen hierzu sogar verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des EuGH

⁵⁷ Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBe-schG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691).

ist es grundsätzlich auch zulässig, die Herkunft eines Produkts aus ökologischer Landwirtschaft oder aus fairem Handel als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

Nicht zulässig sind dagegen Kriterien, bei denen kein Zusammenhang mehr mit dem Auftragsgegenstand besteht. So z. B. die Forderung nach dem Verzicht auf die Verwendung von Einweggeschirr in der Werkskantine oder die Verwendung von Recyclingpapier in den Büros des bietenden Unternehmens.

Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten dürfen als Zuschlagskriterium bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach § 59 VgV berücksichtigt werden. Sie spiegeln sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte wider, da sie auch die Kosten transparent machen, die die öffentliche Beschaffungsstelle nach Kauf des Produkts zu tragen hat.

Die Betriebs- und Folgekosten können erheblich sein und sogar über dem Anschaffungskosten liegen. Insbesondere bei Geräten, die in der Nutzungsphase erheblich Energie benötigen (z. B. Fahrzeuge, Informations- und Kommunikationstechnologie, Beleuchtung), ist es ökologisch und ökonomisch sinnvoll, die Lebenszykluskosten (inklusive der Anschaffungskosten) als entscheidendes oder sogar alleiniges Zuschlagskriterium heranzuziehen. Ein teures Angebot kann sich nämlich über die kalkulierte Verwendungsdauer oftmals als das günstige bzw. wirtschaftlichste herausstellen.

Die **Berechnungsmethode** für die Lebenszykluskosten kann nach § 59 Abs. 2 VgV umfassen:

- Anschaffungskosten,
- Nutzungskosten (insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen),
- Wartungskosten,
- Kosten am Ende der Nutzungsdauer (z. B. Entsorgung von Altgeräten) sowie
- Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der ausgeschriebenen Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen. Hierzu gehören (zumindest für die Beschaffungen des Bundes) die Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, auch die Kosten der verursachten Treibhausgasemissionen (vgl. § 4 Abs. 4 AVV Klima).

Um die Lebenszykluskosten berücksichtigen zu können, muss die Beschaffungsstelle in den Vergabeunterlagen genau definieren, wie die Lebenszykluskosten ermittelt werden. Zu diesem Zweck sollte der Ausschreibung ein Berechnungstool beigefügt werden, mit dessen Hilfe die Beschaffungsstelle die Angebote vergleichen kann. Auf der Webseite des Umweltbundesamtes sind verschiedene Berechnungshilfen zur Ermittlung der Lebenszykluskosten zusammengestellt, die bei der Umsetzung helfen können: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten.

In den Vergabeunterlagen klar zu regeln ist zudem, mit welcher **Gewichtung** die Lebenszykluskosten in die Angebotswertung eingehen. Es bestehen u. a. folgende Möglichkeiten:

- Für jedes Angebot wird zu Wertungszwecken ein fiktiver "Gesamtpreis" aus Anschaffungskosten und Folgekosten über die Lebensdauer gebildet.
- Die Lebenszykluskosten werden in einer Wertungsmatrix mit einer gewissen Gewichtung neben dem Angebotspreis und gegebenenfalls weiteren Zuschlagskriterien berücksichtigt. In diesem Fall ist insbesondere die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien klar zu definieren (z. B. Kriterien für die Vergabe von Wertungspunkten).

Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, die sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt, beinhaltet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima). Nach § 4, Abs. 4 AVV Klima sind Bundesdienststellen bei der Beschaffung von Leistungen dazu verpflichtet, für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes "neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Kosten, die mit der zu beschaffenden Leistung während ihres Lebenszyklus (Lebenszykluskosten) zu berücksichtigen, insbesondere die Kosten für den Energieverbrauch, die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer".

Externe Kosten

Betriebs- und Folgekosten, die mit der Beschaffung eines Produktes verbunden sind, dürfen von den öffentlichen Beschaffungsstellen ausdrücklich als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 VgV).

Die Berücksichtigung externer Kosten ist nun in § 59 Abs. 2 Nr. 5 VgV ausdrücklich erlaubt:

"Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen."

Ein Beispiel für die Berücksichtigung externer Kosten ist die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)**. Danach sind für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes die Kosten zu berücksichtigen, "die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, auch die Kosten der verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Leistung [...]. Der monetären Bewertung der Treibhausgasemissionen ist ein CO₂-Preis, mindestens der nach § 10 Abs. 2 BEHG gültige Fest- oder Mindestpreise, zugrunde zu legen."

4.5.3 Gewichtung der Kriterien

Die öffentliche Beschaffungsstelle ist nach § 58 Abs. 3 S. 1 VgV verpflichtet, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Zuschlagskriterien anzugeben und zu gewichten. Die Gewichtung kann auch mittels einer angemessenen Spanne angegeben werden (§ 58 Abs. 3 S. 2 VgV). Die Kriterien können also auch in deren Zusammenspiel gewertet werden. Ist eine Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben (§ 58 Abs. 3 S. 3 VgV). Erforderlich sind also die Nennung und Gewichtung der Umweltaspekte als Zuschlagskriterien.

Obwohl die Beschaffungsstelle die Auswahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien weitgehend nach eigenem Ermessen vornehmen darf, hat sie aber keine unbegrenzte Entscheidungsfreiheit. Willkürliche Entscheidungen verletzen das Gleichbehandlungsgebot.

Die öffentliche Beschaffungsstelle darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zudem nur solche Kriterien wählen, deren Erfüllung sie auch effektiv nachprüfen kann. Kann sie dies nicht bzw. erklärt sie, keine Nachprüfung vornehmen zu wollen, verstößt sie ebenfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da Transparenz und Objektivität des Vergabeverfahrens nicht gewährleistet sind.⁵⁸

4.5.4 Diskriminierungsverbot und Einengung auf einen Bieter

Die öffentliche Beschaffungsstelle darf durch die Auswahl der Zuschlagskriterien Bieter nicht diskriminieren. Hier stellt sich die Frage, ob Zuschlagskriterien aus Umweltschutzgründen zulässig sind, die zu einer Einengung der Bieterkreise auf wenige oder einen einzelnen Bieter führen.

Im Urteil "Concordia Bus" hat der EuGH 2002 die Einengung des Bieterkreises auf wenige Bieter durch umweltbezogene Zuschlagskriterien für zulässig erklärt. Der EuGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob es zulässig sei, in der Ausschreibung Kriterien festzulegen, bei denen von vornherein feststeht, dass nur wenige Unternehmen diese erfüllen können. Die Tatsache, dass nur wenige Bieter in der Lage waren, die vom Auftraggeber aufgestellten Kriterien zu erfüllen, stellte für den EuGH noch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass "der Gleichbehandlungsgrundsatz der Berücksichtigung derartiger Kriterien nicht allein deshalb entgegen [steht], weil das eigene Verkehrsunternehmen des Auftraggebers zu den wenigen Unternehmen zählt, die in der Lage sind, einen Fuhrpark anzubieten, der diesen Kriterien entspricht."

Anders liegt der Fall dann, wenn nach Durchführung der Eignungsprüfung nur noch ein Bieter im Verfahren übrigbleibt. Im Urteil "Fracasso und Leitschutz" nahm der EuGH in der Urteilsbegründung insoweit Stellung, dass das europäische Vergaberecht "im Interesse eines echten Wettbewerbs [...] die Vergabe der Aufträge so auszugestalten sucht, dass der Auftraggeber in der Lage ist, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen [...]". Hieraus folgerte das Gericht jedoch nur, dass sich aus dem europäischen Vergaberecht kein Anspruch auf Zuschlagserteilung für den Fall ableiten lässt, dass nach Abschluss eines Vergabeverfahrens nur ein einziger Bieter übrigbleibt. Ein wirksamer Wettbewerb um den Auftrag sei dann nicht mehr gegeben.

⁵⁸ EuGH, Urteil vom 04.12.2003, Rs. C-448/01; EVN AG et Wienstrom GmbH gegen Republik Österreich ("Wienstrom"), Rn. 51.

Bevorzugung der regionalen Beschaffung – unzulässig?

Problematisch sind Zuschlagskriterien, bei denen die anbietenden Unternehmen Waren oder Erzeugnisse ausschließlich aus regionaler Produktion beziehen sollen oder wenn Bau- oder Dienstleistungen nur durch ortansässige Unternehmen durchgeführt werden sollen. So nachvollziehbar dieser Wunsch z. B. aus politischer Sicht sein mag, verstößt er doch zumindest grundsätzlich gegen das Diskriminierungsverbot in § 97 Abs. 2 GWB i. V. m. § 31 Abs. 1 VgV bzw. gegen europäisches Recht (Artikel 12, 28, 43, 49 AEUV). Auch eine mittelbare Diskriminierung ist unzulässig. Diese kann vorliegen, wenn beispielsweise in der Ausschreibung vorgegeben wird, dass Bieter mit kurzen Transportwegen bevorzugt werden. Es handelt sich um eine indirekte Diskriminierung, wenn scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sich auf eine bestimmte Personengruppe benachteiligend auswirken.

Die öffentliche Beschaffungsstelle ist aber nicht gehindert, die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einzubeziehen, die keine, auch keine indirekte, Diskriminierung darstellt. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln oder der Vergabe von Catering-Dienstleistungen gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden. Oder die öffentliche Beschaffungsstelle kann spezifizieren, dass Lebensmittel beschafft werden sollen, die nicht in Gewächshäusern gezogen worden sind.

4.5.5 Umweltmanagementmaßnahmen als Zuschlagskriterium

Werden Umweltmanagementsysteme (UMS) von einer öffentlichen Beschaffungsstelle als Eignungskriterium gefordert (siehe Abschnitt 4.4.3), kann dies den Bieterkreis einschränken. Ergibt die Bedarfsermittlung und Markterkundung der Beschaffungsstelle, dass eine Umweltmanagementmaßnahme die Qualität des Auftragsgegenstandes erhöht und diese Maßnahmen von Bietern umgesetzt werden, bietet sich die Berücksichtigung dieser Umweltmanagementmaßnahme als Zuschlagskriterium an.

Auch für die Berücksichtigung von umweltbezogenen Zuschlagskriterien gilt, dass eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand bestehen muss. Dies ist auch dann anzunehmen, "wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken" (§ 127 Abs. 3 GWB). So können Umweltmanagementmaßnahmen, die sich auf die Art und Weise der Auftragsausführung auswirken, als Zuschlagskriterien beschrieben werden.

Das Vorhandensein eines UMS als solches (z. B. ein Zuschlagskriterium "Umweltmanagementsystem") dürfte hingegen nur schwer als Zuschlagskriterium nutzbar sein, da durch ein UMS in der Regel keine "messbare" leistungsbezogene Vorgabe beschrieben wird. Sofern Beschaffungsstellen eine EMAS-Registrierung oder gleichwertige Nachweise als Zuschlagskriterium berücksichtigten wollen, besteht damit ein rechtliches Risiko.

Als formellem Nachweis zur Erfüllung umweltbezogener Zuschlagskriterien können öffentliche Vergabestellen Umwelterklärungen nach EMAS fordern, sofern in der Umwelterklärung die Durchführung entsprechender Maßnahmen aufgeführt sind.

4.6 Auftragsausführung

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragsausführung, also nach Erteilung des Zuschlags, eine Rolle spielen. Umweltbezogene Regelungen dürfen daher in den Vertragsbedingungen, die vom Bieter bei der Ausführung des Auftrags zu beachten sind, getroffen werden.

Die Rechtsgrundlage für die Einführung zusätzlicher Bedingungen für die Auftragsausführung findet sich in § 128 Abs. 2 GWB.

Bei der Formulierung von Ausführungsbedingungen sind somit Voraussetzungen zu beachten:

- Es muss ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bestehen.
- Die Grundsätze des europäischen Gemeinschaftsrechts müssen beachtet werden.
- Die Bedingungen müssen sich klar aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann gem. § 61 VgV als Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Abs. 2 GWB entspricht, Nachweise durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (§ 33 VgV) und durch Gütezeichen (§ 34 VgV) verlangen.

In der Praxis können **Umweltaspekte** bei der Ausführung von Verträgen, die die öffentliche Hand abschließt, in vielerlei Hinsicht eine Rolle spielen:

- Anforderungen an die Lieferung von Waren (z. B. seltenere Lieferungen, außerhalb von Verkehrsstoßzeiten),
- die Rücknahme (und das Recyceln oder die Wiederverwendung) von Produktverpackungen (dies hat den doppelten Vorteil, dass Verpackungsvorgänge vor der Wiederverwendung oder dem Recycling zentralisiert werden und Lieferanten ein Anreiz geboten wird, jede unnötige Verpackung zu vermeiden),

- die Verpflichtung bei wiederkehrenden Lieferungen, regelmäßig über die CO₂-Emissionen aus der Produktlieferung zu berichten und anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um diese Emissionen während der Auftragsdauer zu reduzieren,
- die Recycelbarkeit von Verpackungsmaterial,
- Produktinformationen f
 ür die Anwender,
- die Rücknahme von Abfall oder nicht mehr brauchbaren Produkten.

Auch Maßnahmen des Umweltmanagements können durch die öffentliche Vergabestelle als Ausführungsbedingung festgelegt werden. Denkbare Maßnahmen des Umweltmanagements sind beispielsweise die Erfassung von Umweltauswirkungen des Auftrags, die kontinuierliche Verbesserung bestimmter Umweltaspekte, die mit dem Auftrag in Verbindung stehen, insbesondere bei langfristigen Rahmenverträgen, der umweltfreundliche Transport oder Anforderungen an die Umweltkompetenz des eingesetzten Personals. Als formellem Nachweis kann eine EMAS-Umwelterklärung gefordert werden, die sich auf den Ausführungszeitraum bezieht.

Umweltbezogene Vertragsklauseln sollten überwacht werden. ⁵⁹ Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung von Konformitätsnachweisen (z. B. Selbsterklärungen),
- Recht der öffentlichen Beschaffungsstelle, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen,
- Betrauung einer unabhängigen Stelle mit der Konformitätsüberwachung (z. B. Zertifizierungsinstitutionen).

Der Vertrag sollte auch angemessene Sanktionen für Verstöße bzw. Boni für eine umweltfreundliche Leistungserbringung vorsehen.

⁵⁹ Rechtlich verpflichtend ist eine effektive Kontrolle für die öffentliche Beschaffungsstelle – anders als im Rahmen der Prüfung der Erfüllung von Mindestanforderungen an den Auftragsgegenstand, Eignungs- und Zuschlagskriterien jeweils vor Zuschlagserteilung – dagegen nicht.

4.7 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Es ist ein Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens (§ 97 Abs. 1 GWB), dass die öffentliche Beschaffungsstelle die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens – und damit namentlich auch die Angebotswertung – in den Vergabeakten dokumentiert. Die öffentliche Beschaffungsstelle dokumentiert dazu das Vergabeverfahren von Beginn an in Textform nach § 126b BGB (§ 8 Abs. 1 VgV). Der Textform genügt jede lesbare, dauerhafte Erklärung, die den Erklärenden nennt und als absichtliche Erklärung erkennbar ist. Neben dem klassischen Vermerk auf Papier gilt dies zum Beispiel auch für auf der Festplatte abgelegte Dokumente und Emails. Eine Unterschrift ist nicht notwendig.

Die Dokumentation dient dem Ziel, die Entscheidungen der Beschaffungsstelle transparent und sowohl für die Überprüfungsinstanzen (Vergabekammer und Vergabesenat) als auch für die Unternehmen überprüfbar zu machen. Sie umfasst z. B. interne Beratungen, die externe Kommunikation und die Protokollierung der einzelnen Stadien des Vergabeverfahrens. Die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie die Begründung einer etwaigen Nichtberücksichtigung sind zwingend von den Bundesdienststellen in den Vergabevermerk aufzunehmen (Ziff. 4.3.1 der Anlage 2 zur AVV Klima).

Zudem muss die öffentliche Beschaffungsstelle für jedes Vergabeverfahren ein Vergabevermerk in Textform nach § 126b BGB erstellen (gem. § 8 Abs. 2 VgV). Der Mindestinhalt für den Vergabevermerk ist in § 8 Abs. 2 VgV vorgeschrieben. Die im Vergabevermerk enthaltenen Angaben und die in ihm mitgeteilten Gründe für getroffene Entscheidungen müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Das gilt insbesondere für die Darlegungen, mit denen die Auswahl des für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmens gerechtfertigt wird. Es müssen die Überlegungen sowie die Tatsachen, auf denen diese beruhen, vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich mitgeteilt werden. Der Vermerk ist zeitnah zu erstellen.

Gerade auch dann, wenn die öffentliche Beschaffungsstelle sich dazu entschließt, Umweltaspekte in das Vergabeverfahren einfließen zu lassen, muss sie dies in dem von ihm zu fertigenden Vergabevermerk nachvollziehbar dokumentieren.

Allgemein ist zu empfehlen, dass sich die öffentliche Beschaffungsstelle bei ihrer Darstellung im Vergabevermerk an den jeweiligen rechtlichen Anforderungen für die Einbeziehung des Umweltkriteriums orientiert und diese im Vergabevermerk "abarbeitet". Erfolgt die Berücksichtigung von Umweltaspekten beispielsweise im Rahmen der Angebotswertung, so hat sie anzugeben, welches Kriterium sie aus welchen Gründen ausgewählt und mit welchem Gewicht versehen hat. Sie sollte ferner darstellen, welchen Bezug dieses Kriterium zum Auftragsgegenstand hat. Arbeitet die öffentliche Beschaffungsstelle mit einer Bewertungsmatrix, so empfiehlt es sich, diese dem Vergabevermerk als Anlage beizufügen.

Wird die Dokumentationspflicht nicht oder nicht ausreichend erfüllt, ist dies eine besonders schwerwiegende Verletzung des Transparenzgrundsatzes. Darauf können die Bewerber mit Erfolg einen Vergabenachprüfungsantrag verfolgen. Das Vergabeverfahren muss dann ab dem Stadium, in dem der Verfahrensfehler festgestellt worden ist, rechtsfehlerfrei wiederholt werden.



5 Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte berücksichtigen?

In der Praxis überwiegen in Deutschland die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte bei weitem. 60 Die dabei zu beachtenden Rechtsanforderungen sind in der 2017 in Kraft getretenen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geregelt. Sie ersetzt die bislang geltenden Abschnitte 1 der VOL/A und der VOL/B.

Durch die Vorgaben der UVgO hat sich die Transparenz bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich deutlich erhöht.⁶¹ Die vom Europäischen Gerichtshof⁶² auf der Basis der Grundfreiheiten aufgestellten Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz, Publizität und Diskriminierungsfreiheit im "nationalen" Verfahren sind nunmehr durch die UVgO normiert und sind für alle "nationalen" Verfahren anzuwenden. Eine "Binnenmarktrelevanz" ist nicht mehr erforderlich.

5.1 Arten von Vergabeverfahren

Dem Auftraggeber stehen die öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zur freien Wahl (§ 8 Abs. 2 UVgO). Unter bestimmten Voraussetzungen können Aufträge im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, § 8 Abs. 3, 4 UVgO. Für die Vergabe von besonderen Leistungen bestehen Ausnahmen.

Bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Unterschwellenbereich zeichnet die UVgO im Wesentlichen die Vorgaben des Oberschwellenbereichs nach. Umweltaspekte können berücksichtigt werden bei:

- der Festlegung des Auftragsgegenstandes (§ 2 UVgO),
- der Leistungsbeschreibung (§ 23 UVgO),
- der Auswahl geeigneter Unternehmen,
- den Zuschlagskriterien (§ 43 UVgO) und
- den Ausführungsbedingungen (§ 45 UVgO).

5.2 Leistungsbeschreibung

Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Unterschwellenbereich gleichen nunmehr im Wesentlichen den Vorgaben zur Leistungsbeschreibung im Oberschwellenbereich.

Auch unterhalb der Schwellenwerte können Umweltaspekte aufgenommen werden. Die Beschreibung der Leistung bei Liefer- und Dienstleistungen richtet sich nach § 23 UVgO und bei Bauleistungen nach § 7 VOB/A.

Auch im Unterschwellenbereich sollte die Vergabestelle im Rahmen der Bedarfsermittlung zunächst prüfen und entscheiden, was sie kaufen möchte bzw. welche Dienstleistung sie benötigt. Besondere Bedeutung kommt bei der Vergabe durch Bundesdienststellen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) zu, welche auch im Unterschwellenbereich gilt (siehe dazu Kapitel 4.2).

Die Leistungsbeschreibung soll so verständlich formuliert sein, dass die Angebote vergleichbar abgegeben werden. Es ist also darauf zu achten, dass der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich beschrieben wird, so dass alle Unternehmen sie gleich und ohne weitere Recherche verstehen können (siehe § 23 Abs. 1 UVgO, der wortgleich § 122 Absatz 1 GWB entspricht). Nur in Ausnahmefällen dürfen Produkte einer bestimmten Marke, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion ausgeschrieben werden.

Die öffentliche Beschaffungsstelle darf qualitative, soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale zur Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes vorgeben (§ 23 Abs. 2 UVgO). Dies ist weitreichend zu verstehen. So kann etwa auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung abgestellt werden, auch wenn diese die

⁶⁰ Schnieders, Die kleine Vergabe, DVBl. 2007, S. 287.
61 Die geringe Transparenz im Unterschwellenbereich gegenüber dem Oberschwellenbereich wurde in der alten Rechtslage noch bemängelt. So z. B. Dageförde-Reuter, Angela (2004): Umweltschutz durch öffentliche Auftragsvergabe, S. 47. 62 EuG, Urteil vom 20.05.2010, Rs. T-258/06.

Leistung nur mittelbar beeinflussen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aspekte zum Wert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Der Nachweis, dass die Leistung bestimmten ausgeschriebenen Anforderungen entspricht, muss mit der Vorlage von Gütezeichen erbracht werden, soweit die Beschaffungsstelle dies verlangt (§ 24 UVgO, die weitestgehend dem § 34 VgV entspricht, vgl. 4.3.). Im Gegensatz zum Oberschwellenbereich, wo alle Anforderungen des Gütezeichens "mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen", reicht es im Unterschwellenbereich aus, dass die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) geeignet sind. 63

Der Auftraggeber muss andere als das verlangte Gütezeichen, also "gleichwertige Gütezeichen" akzeptieren, wenn der Bieter nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. Die Beweislast liegt beim bietenden Unternehmen.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann die EMAS-Umwelterklärung als Nachweis für bestimmte umweltbezogene Eigenschaften eines Produktes oder einer Dienstleistung anerkennen. In der Regel wird es sich dabei um den Nachweis für herstellungsbezogene Eigenschaften eines Produktes handeln (umweltfreundliche Herstellungsprozesse), die nach § 23 Abs. 2, S. 2 UVgO berücksichtigt werden dürfen.



5.3 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben (§ 31 Abs. 1 UVgO).

Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 31 Abs. 3 UVgO). Lediglich bei der öffentlichen Ausschreibung kann die öffentliche Beschaffungsstelle die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen (§ 31 Abs. 4 UVgO).

Fachliche und technische Leistungsfähigkeit (§ 33 UVgO)

Die Eignungskriterien

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit

finden sich in § 33 Abs. 1 UVgO. Sie entsprechen damit den Kriterien im Oberschwellenbereich (siehe Kat pitel 4.4).

Der Auftraggeber kann hinsichtlich dieser Eignungskriterien an die Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass sie über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 33 Abs. 1 S. 2 UVgO). Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.

Damit können an dieser Stelle umweltbezogene Aspekte eine Rolle spielen. Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte darf gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB bzw. § 16 Abs. 2 VOB/A ein bietendes Unternehmen im Rahmen der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich gegen Umweltvorschriften verstoßen hat und es sich dabei um eine schwere Verfehlung handelt, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt.

⁶³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Bekanntmachung der Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017, S. 9.

Darüber hinaus haben die öffentlichen Beschaffungsstellen zwingende Ausschlussgründe zu beachten sowie in ihrem Ermessen stehende (fakultative) Ausschlussgründe.

Zwingende und fakultative Ausschlussgründe

Durch den Verweis auf die §§ 123 und 124 GWB kommen auch im Unterschwellenbereich die dort genannten fakultativen und zwingenden Ausschlussgründe zur Anwendung, so dass auf diese weitestgehend verwiesen werden kann (vgl. Kapitel 4.4.1, 4.4.2). Die Zuschlagsvergabe darf nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

5.4 Zuschlagskriterien

Auch im Unterschwellenbereich ist der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der Maßstab des § 43 Abs. 1 UVgO entspricht den Ausführungen zu 4.4.1. Umweltbezogene Kriterien können ausdrücklich beim Zuschlag berücksichtigt werden (§ 43 Abs. 2 UVgO).

Voraussetzung ist aber – wie im Oberschwellenbereich –, dass die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Dies ist der Fall, "wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht" (vgl. § 43 Abs. 3 S. 1 und S. 2 UVgO). Die öffentliche Beschaffungsstelle kann nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie ein Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage von Lebenszykluskosten in der Ausschreibung vorgibt. Entscheidet sie sich dafür, muss die Berechnung anhand der Vorgaben in § 59 VgV erfolgen (vgl. § 43 Abs. 4 UVgO).

Die Berücksichtigung von Umweltaspekten als Zuschlagskriterien erfordert, dass sie ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind (§ 43 Abs. 6 S. 1 UVgO). Zudem muss die öffentliche Beschaffungsstelle in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen nunmehr die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien angeben (§ 43 Abs. 6 S. 1 UVgO).

Als Zuschlagskriterium können auch Umweltmanagementmaßnahmen entsprechend der Vorgaben des § 43 UVgO vorgegeben werden. Auch hier müssen die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (nach § 43 Abs. 3 UVgO). Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, "wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht". Als Nachweis zur Erfüllung umweltbezogener Zuschlagskriterien können öffentliche Vergabestellen Umwelterklärungen nach EMAS fordern, sofern in der Umwelterklärung die Durchführung entsprechender Maßnahmen aufgeführt ist.

5.5 Auftragsausführung

Nach § 45 Abs. 2 S. 3 UVgO können die Ausführungsbedingungen auch im Unterschwellenbereich umweltbezogene Belange umfassen. Dies muss aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hervorgehen und sie müssen mit dem Ausführungsgegenstand in Verbindung stehen (§ 45 Abs. 2 S. 2, 3 UVgO).

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann zum Nachweis, dass die Ausführungsbedingungen eingehalten werden, von den bietenden Unternehmen die Vorlage von Gütezeichen (bzw. gleichwertigen Gütezeichen) verlangen (§ 45 Abs. 2, 3 UVgO oder § 24 UVgO für entsprechend anwendbar erklärt). Die Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen als Nachweis, kann – im Gegensatz zur Oberschwellenregelung – nicht verlangt werden.

Die öffentlichen Beschaffungsstellen können auch Maßnahmen des Umweltmanagements als Ausführungsbedingungen festlegen. Als formellem Nachweis, dass die Ausführungsbedingungen eingehalten werden, kann die Vorlage einer EMAS-Umwelterklärung verlangen, die sich auf den Ausführungszeitraum bezieht.

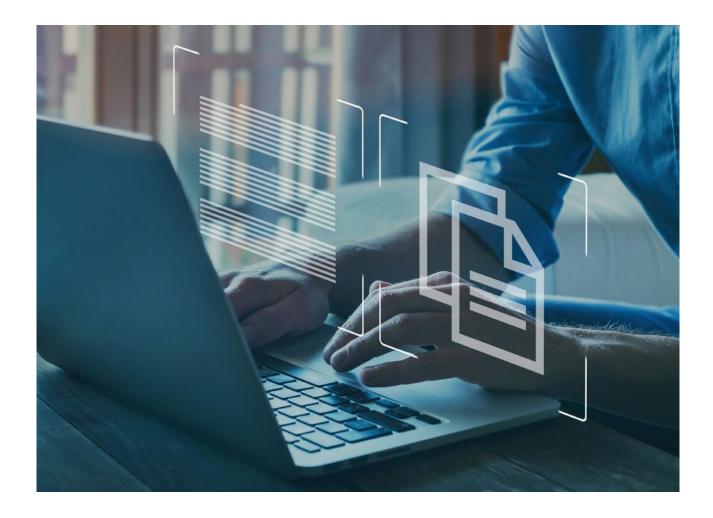
5.6 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren.

Es muss kein förmlicher Vergabevermerk angefertigt werden. Vom BMWK wird aber die Dokumentation der folgenden Daten empfohlen⁶⁴:

- die Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe,
- die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen,
- die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und ggf. warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen,

- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes,
- ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat.



⁶⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi, heute BMWK): Bekanntmachung der Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017, S. 2.

6 Zusammenfassung

Öffentlichen Beschaffungsstellen dürfen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte Umweltaspekte in der Beschaffung berücksichtigten. Der Berücksichtigung von qualitativen, sozialen, umweltbezogenen und/oder innovativen Aspekten in der öffentlichen Beschaffung kommt der Rang von Grundsätzen zu. Die Verfolgung dieser strategischen Ziele wurde durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben insbesondere aus der Richtlinie 2014/25/EU in § 97 Abs. 3 GWB gestärkt.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen Beschaffungsstellen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen verpflichtet, Umweltaspekte zu berücksichtigen, wenn die Auftragswerte über dem EU-Schwellenwert liegen. Die Bundesdienststellen haben zudem sowohl oberhalb der EU-Schwellenwerte als auch unterhalb derselben bei der Beschaffung von Leistungen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen (AVV Klima) zu beachten.

Die öffentlichen Beschaffungsstellen haben folgende Möglichkeiten, **Umweltaspekte** in Vergabeverfahren für Aufträge **oberhalb der Schwellenwerte** einzubeziehen:

- Bei der Bedarfsermittlung und der Auswahl des Auftragsgegenstandes kann von vornherein ein umweltfreundlicher Beschaffungsgegenstand gewählt werden.
- Im Rahmen der Leistungsbeschreibung an das Produkt oder die Bau- bzw. Dienstleistung. Zulässig ist es, bestimmte umweltfreundliche Produktionsverfahren zu fordern, wenn sie dazu beitragen, das Produkt in seinen Merkmalen (sichtbar oder unsichtbar) zu charakterisieren. Auch Lebenszykluskosten, z. B. Lebensdauer des Produkts, Verbrauch von Strom und Wasser etc., können in die Leistungsbeschreibung einfließen. Lebenszykluskosten haben neben den Umweltauswirkungen auch unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen.
- Bei der Eignungsprüfung ist die öffentliche Beschaffungsstelle verpflichtet, Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn zwin-

gende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Zudem können Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Die öffentliche Beschaffungsstelle kann für Bau- und Dienstleistungsaufträge sowie für Lieferaufträge zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens Umweltmanagementmaßnahmen oder das Vorhandensein eines UMS im Unternehmen verlangen (vgl. §§ 46, 49 Abs. 2 VgV), wenn eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht. Als Nachweis für ein UMS kann eine Registrierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen verlangt werden. Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden. Wird die Angabe von Umweltmanagementmaßnahmen verlangt, können auch eine EMAS-Umwelterklärung oder andere Nachweise zugelassen werden, in der die Umsetzung der geforderten Umweltmanagementmaßnahmen nachgewiesen sind.

- Bei der Angebotswertung ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB). Als Zuschlagskriterien kommen auch Umweltaspekte und Lebenszykluskosten in Betracht. Alle Zuschlagskriterien müssen in der Ausschreibung genannt und gewichtet werden. Bei der Wertung der Angebote dürfen keine Kriterien, die vorher nicht genannt wurden, herangezogen werden. Umweltaspekte sind zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, der öffentlichen Beschaffungsstelle nicht erlauben, eine willkürliche Auswahl zu treffen, den Unternehmen bekannt gemacht worden sind und nicht gegen europäisches Primärrecht (insbesondere Diskriminierungsverbot) verstoßen.
- Bei der Ausführung des Auftrags darf die öffentliche Beschaffungsstelle von den Unternehmen fordern, dass sie Umweltgesichtspunkte einbeziehen. Es muss sich aber um Bedingungen handeln, die sich gerade auf die Erfüllung des Vertrages bzw. die Auftragsausführung beziehen, d. h. nicht ganz allgemein das (sonstige) Verhalten

des bietenden Unternehmens betreffen. Zulässig sind regelmäßig Anforderungen an die Lieferung von Waren und ihre Verpackung, die Rücknahme von Abfall oder die Durchführung von Bau- oder Dienstleistungen sowie die Art der Durchführung oder die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umweltaspekte. Grundsätzlich nicht zulässig hingegen sind Ausführungsklauseln, die bietenden Unternehmen aufgrund von Anforderungen an den Transport der Waren oder Materialien diskriminieren. Etwas anderes gilt, wenn die Diskriminierung im Einzelfall aus Gründen des Umweltschutzes ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Vmweltkriterien aus Umweltzeichen können zur Beschreibung der Leistung, den Zuschlagskriterien sowie den Auftragsausführungsbedingungen im Unter- und Oberschwellenbereich genutzt werden, wenn und soweit diese zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes geeignet sind. Dazu kann die öffentliche Beschaffungsstelle in der Leistungsbeschreibung pauschal auf das Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Dies war vor der Vergaberechtsreform 2016/2017 nicht möglich. Daneben hat die Beschaffungsstelle auch die Optionen, die Umweltkriterien des Umweltzeichens ausführlich in der Leistungsbeschreibung aufzuführen oder die

grundlegenden Anforderungen an die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben und zur Konkretisierung auf das gewählte Umweltzeichen zu verweisen. Außerdem dürfen öffentliche Beschaffungsstellen von den anbietenden Unternehmen die Vorlage von **Gütezeichen zum Nachweis** dafür verlangen, dass die angebotenen Lieferungen und Leistungen den in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen geforderten Merkmalen entsprechen (§ 34 VgV). In den Vergabeunterlagen muss sie allerdings auch ausdrücklich den Nachweis durch gleichwertige Gütezeichen zulassen.

Das Vergabeverfahren muss von Beginn an in Textform dokumentiert werden. In einem Vergabevermerk muss der Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert werden, unter anderem damit die öffentliche Beschaffungsstelle später nachweisen kann, dass umweltbezogene Aspekte nicht missbräuchlich verwendet worden sind.

Auch bei Auftragswerten **unterhalb der EU-Schwellenwerte** ist eine umweltfreundliche Beschaffung rechtlich unproblematisch zulässig. Durch die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden die Anforderungen im Unterschwellenbereich weitestgehend dem Oberschwellenbereich angepasst.



7 Weiterführende Informationsquellen

Weitere Informationsquellen rund um die öffentliche umweltfreundliche Beschaffung sind im Folgenden zusammengestellt:

7.1 Einführungen, Informationsdienste und allgemeine Hinweise zur umweltfreundlichen Beschaffung

Deutsches Vergabenetzwerk. Netzwerk für Experten und Entscheider im Vergaberecht, aus Rechtsprechung und -beratung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Wissenschaft, verfügbar unter: https://www.dvnw.de/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Europäische Kommission (Hrsg.): Öffentliche Auftragsvergabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Bewährte Verfahren und Leitlinien, 2017, verfügbar unter: https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/5461af0a-1bf9-45e9-9ed8-52294f978320/details (Abrufdatum 06.12.2022).

Europäische Kommission (Hrsg.): Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, 3. Auflage 2016, verfügbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8c2da441-f63c-11e5-8529-01aa75ed71a1 (Abrufdatum: 06.12.2022).

Green Public Procurement (GPP). Webseite der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung mit Informationen zu den neuesten Ausschreibungskriterien für Produkte, Best Practice-Beispielen und Hilfestellungen unter anderem zur Implementierung von umweltfreundlicher Beschaffung in den Kommunen und zur Berechnung von Lebenszykluskosten (englisch; Angebote meist auch in deutscher Übersetzung verfügbar), verfügbar unter: https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement_en (Abrufdatum: 06.12.2022).

ICLEI Local Governments for Sustainability (ICLEI), Europasekretariat (Hrsg.): Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung, 3. Auflage 2016, verfügbar unter: https://procuraplus.org/fileadmin/user_upload/Manual/ManualProcura_online_version_new_logo.pdf (Abrufdatum: 23.11.2022).

Informationsportal www.beschaffung-info.de des Umweltbundesamtes für umweltfreundliche Beschaffung. Die Webseite bietet neben aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen zum Thema umweltfreundliche Beschaffung insbesondere auch konkrete Ausschreibungsempfehlungen für Produktgruppen, die für das öffentliche Auftragswesen von Relevanz sind, gute Praxisbeispiele, rechtsguachterliche Stellungnahmen zum Vergaberecht und zur umweltfreundlichen Beschaffung (Abrufdatum: 06.12.2022).

Kompass Nachhaltigkeit. Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und bezüglich des Kommunalen Service durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Engagement Global gGmbH aufgebaut. Die inhaltliche Überarbeitung der Internetplattform wurde vom ICLEI Europasekretariat Freiburg unterstützt, verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Portal für nachhaltige Beschaffung in Bund, Ländern und Kommunen, verfügbar unter: https://www.nachhaltige-beschaffung.info (Abrufdatum: 06.12.2022).

Kompetenzzentrum innovative Beschaffung. Tipps, Informationen und Best-Practice-Beispiele des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Thema innovative Beschaffung, verfügbar unter: https://www.koinno-bmwk.de/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Newsletter Umweltfreundliche Beschaffung des Umweltbundesamtes, verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/service/newsletter.

Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, verfügbar unter: https://www.nabe.gv.at/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Procura+. Europaweite Kampagne mit dem Ziel, Behörden und öffentliche Einrichtungen bei nachhaltiger Beschaffung zu unterstützen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kampagne erhalten einen Preisnachlass auf Veranstaltungen des europaweiten Netzwerkes ICLEI und erhalten bei Beschaffungen Unterstützungen durch das ICLEI-Team, verfügbar unter: http://www.procuraplus.org (Abrufdatum: 06.12.2022).

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Informationen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, verfügbar unter: https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/konsum-und-produkte/umweltfreundliche-beschaffung (Abrufdatum: 06.12.2022).

Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Nachhaltige Beschaffung konkret. Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, 2. Auflage 2017, verfügbar unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Nachhaltigkeit/Leitfaden_Nachhaltige_Beschaffung_konkret.pdf (Abrufdatum: 06.12.2022).

Vergabeblog. Aktuelle Meldungen & Meinungen rund um das Thema öffentliches Auftragswesen und Vergaberecht, verfügbar unter: https://www.vergabeblog.de (Abrufdatum: 06.12.2022).

Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk. Netzwerk für den öffentlichen Einkauf. Unter anderem mit der Gruppe "Umweltfreundliche Beschaffung", die vom Umweltbundesamt geleitet wird, verfügbar unter: https://www.vubn.de/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

7.2 Informationen zu Produktgruppen Diverse Produktgruppen

Umweltbundesamt (Hrsg.): Ausschreibungsempfehlungen für diverse Produktgruppen, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/ausschreibungsempfehlungen-des-uba (Abrufdatum: 06.12.2022).

Umweltbundesamt (Hrsg.) Datenbank Umweltkriterien, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt. de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundlichebeschaffung/datenbank-umweltkriterien (Abrufdatum: 06.12.2022).

Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum. Das Kompetenzzentrum trägt mit konkreten Angeboten und Dienstleistungen zur Umsetzung von nachhaltigem Konsum bei und agiert als ein zentraler Ansprechpartner für Institutionen und Initiativen, die nachhaltigen Konsum in Deutschland weiter voranbringen wollen, verfügbar unter: https://nachhaltigerkonsum.info/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Europäische Kommission (Hrsg.). Ausschreibungsempfehlungen für diverse Produktgruppen, verfügbar unter: https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/gpp-criteria-and-requirements_en (Abrufdatum: 06.12.2022).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Dessau-Roßlau, 2022, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-O.

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Informationen zu Produktgruppen, verfügbar unter: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/ Produktgruppen/produktgruppen_node.html (Abrufdatum: 06.12.2022).

Ausgewählte Produktgruppen

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung, Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und bezüglich des Kommunalen Service durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Engagement Global gGmbH aufgebaut. Die inhaltliche Überarbeitung der Internetplattform wurde vom ICLEI Europasekretariat Freiburg unterstützt, verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/ (Abrufdatum: 23.11.2022).

Allianz für nachhaltige Beschaffung (Hrsg.) (2015): Leitfaden **Elektromobilität**. Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen, verfügbar unter: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Leitfaden_Elektromobilitaet_02_2015.html (Abrufdatum: 23.11.06.12.2022).

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.): **Energiespar-Contracting** (ESC). Arbeitshilfe für die Vorbereitung und Durchführung von Energiespar-Contracting, 2017, verfügbar unter: https://www.kompetenzzentrum-contracting.de/umsetzungshilfen/dena-publikationen/leitfaden-energiespar-contracting/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener **Gehölze**, verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf (Abrufdatum: 06.12.2022).

Bundesregierung (2017) Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von **Holzprodukten** vom 22. Dezember 2010 ("Beschaffungserlass für Holzprodukte") der am Erlass beteiligten Bundesministerien – Bek. d. BMEL v. 6.10.2017 – 534-62505/0005 (GMBl 2017 Nr. 41/42, S. 778), verfügbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/ bsvwvbund_06102017_534625050005.htm (Abrufdatum: 06.12.2022).

ITK-Beschaffung.de. Internetportal für den umwelta gerechten Einkauf bei **Informations- und Kommunikationssystemen** für Behörden und Ämter. Das Portal bietet insbesondere Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung von ITK-Produkten, verfügbar unter: www.itk-beschaffung.de (Abrufdatum: 06.12.2022).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Leitfaden **Nachhaltiges Bauen**, 2019, verfügbar unter: https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/publikationen/BBSR_LFNB_D_190125.pdf (Abrufdatum: 06.12.2022).

Allianz für nachhaltige Beschaffung (Hrsg.): Leitfaden **ressourceneffiziente Beschaffung**, 2014, verfügbar unter: http://www.nachhaltige-beschaffung. info/SharedDocs/DokumenteNB/LF_Ressourceneffizienz_02_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Abrufdatum: 06.12.23.11.2022).

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.): Energieeffiziente **Straßenbeleuchtung**, 2016, verfügbar unter: https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/1435_Broschuere_Energieeffiziente_Strassenbeleuchtung.pdf (Abrufdatum: 06.12.2022).

7.3 Umweltzeichen und Label, Bewertung von Umweltzeichen

Der Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V. hat eine Label-Datenbank erstellt, in der Informationen zu mehr als 500 Labels zu spezifischen Produktgruppen oder produktübergreifend zusammengetragen sind. Das Angebot kann helfen, die Aussagekraft und Qualität verschiedener Umweltzeichen zu beurteilen, verfügbar unter: https://label-online.de/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

EcoTopTen. Internetplattform des Öko-Instituts mit Empfehlungen für besonders sparsame und ökologische Produkte aus den Bereichen Beleuchtung, Wärme, Strom, große Haushaltsgeräte, kleine Haushaltsgerät, Fernseher, Computer/Büro, Mobilität, Lebensmittel und Textilien mit Entscheidungshilfen für den Einkauf und Bestproduktelisten, verfügbar unter: https://www.ecotopten.de (Abrufdatum: 06.12.2022)

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung. Gütezeichen als Wegweiser für nachhaltige Vergaben, verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit. de/nachweise (Abrufdatum: 06.12.2022).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Datenbank mit Umweltkriterien für eine umweltfreundliche Beschaffung geordnet nach Produktgruppen, verfügbar unter: www. umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien (Abrufdatum: 06.12.2022).

Ausgewählte Labels

Der Blaue Engel. Datenbank des deutschen Umweltzeichens mit Informationen zu mehr als 20.000 Produkten und Dienstleistungen in mehr als 100 Produktkategorien, verfügbar unter: https://www.blauer-engel.de (Abrufdatum: 06.12.2022).

Die Euro-Blume, das EU-Umweltzeichen. Datenbank zu 24 verschiedenen Produktgruppen mit mehr als 2.000 Zeichennutzern*innen, verfügbar unter: www.eu-ecolabel.de (Abrufdatum: 06.12.2022).

Das FSC-Siegel wird für wichtige Umwelt- und Sozialstandards einer nachhaltigen Forstwirtschaft vergeben, verfügbar unter: https://www.fsc-deutschland.de (Abrufdatum: 06.12.2022).

Das Österreichische Umweltzeichen ist ein unabhängiges Gütesiegel für Umwelt und Qualität und wird in vier Kategorien verliehen, verfügbar unter: https://www.umweltzeichen.at/de/home/start (Abrufdatum: 06.12.2022).

The Nordic Swan Ecolabel ist das staatliche Nachhaltigkeits-Siegel der skandinavischen Länder. Gekennzeichnet sind mehr als 25.000 Produkte in 55 Produktgruppen, verfügbar unter: https://www.nordic-swan-ecolabel.org/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

wohnen im eigentum, die wohneigentümer e. V. (Hrsg.): Datenbank mit Informationen über Güteund Prüfsiegel, Qualitäts- und Gütegemeinschaften, Bau-Zertifikate, Energie- und Gebäudepässe Baulabel zu den Themen Bau und Modernisierung, verfügbar unter: https://www.wohnen-im-eigentum.de/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

7.4 Lebenszykluskosten

Lebenszyklus-Tool-Picker der Universität der Bundeswehr München und des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung erleichtert das Finden des "richtigen" LCC-Tools, verfügbar unter: https://www.koinno-bmwk.de/koinno/aktuelles/detail/lebenszyklus-tool-picker-ist-online/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Allgemeines LCC-Tool zum Vergleich von fünf verschiedenen Beschaffungsvarianten, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten (Abrufdatum:06.12.2022).

Ausgewählte Produktgruppen

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2016): Ökologische und ökonomische Aspekte beim Vergleich von **Arbeits-platzcomputern** für den Einsatz in Behörden unter Einbeziehung des Nutzerverhaltens (Öko-APC), verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/oekologische-oekonomische-aspekte-beim-vergleich (Abrufdatum: 28.11.2022).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Produktgruppenspezifisches LCC-Tool unterstützt bei der Berechnung der Lebenszykluskosten von Computern, Multifunktionsgeräten, Monitoren, Rechenzentren, Bodenbelägen, Kühlschränken, Geschirrspülmaschinen und Gartengeräten, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten (Abrufdatum:06.12.2022).

Ein sehr detailliertes Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) in den Bundesbauverwaltungen hat das Öko-Zentrum NRW erstellt. Dabei wird nach einmaligen, regelmäßigen und unregelmäßigen Zahlungen unterschieden, außerdem gibt es die Möglichkeit zur kleinteiligen Eingabe von Bauteilen und -stoffen, verfügbar unter: https://oekozentrum.nrw/oeko-zentrum-nrw/referenzen/forschungsprojekte-im-auftrag-des-bbsr/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Ein LCC-Tool speziell zum Thema **Pumpen** (Abwasser- und Reinwasserpumpen) hat das Unternehmen Herborner Pumpentechnik entwickelt. Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass ein umweltfreundlicher Betrieb von Pumpen sehr stark davon abhängt, das richtige System für die jeweils speziellen technischen und geografischen Anforderungen zu installieren, verfügbar unter: https://www.herborner-pumpen.com/de/info/energie/lebenszyklus/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

7.5 Rechtsvorschriften für die Bundesverwaltung

Bundes-Klimaschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, verfügbar unter: https://www.gesetze-iminternet.de/ksg/BJNR251310019.html (Abrufdatum: 06.12.2022).

Bundesregierung: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), verfügbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-klimafreundlicher-leistungen-avv-klima.html (Abrufdatum: 23.11.2022).

Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010, verfügbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_06102017_534625050005.htm (Abrufdatum: 06.12.2022).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, verfügbar unter: https://www.gesetzeim-internet.de/krwg/ (Abrufdatum: 06.12.2022).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge in der Bundesverwaltung (AVV Saubere Fahrzeuge) vom 21. Dezember 2022, BAnz AT 30.12.2022 B9, verfügbar unter: https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0 (Abrufdatum: 30.12.2022).

8 Vergaberechtliche Literatur

Burgi, Martin, Vergaberecht (2016): Systematische Darstellung für Praxis und Ausbildung, München.

Burgi, Martin / Dreher, Meinrad / Opitz, Marc (2022): Beck'scher Vergaberechtskommentar, München, 4. Auflage.

Europäische Kommission (Hrsg.): Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, 3. Auflage 2016, verfügbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8c2da441-f63c-11e5-8529-01aa75ed71a1 (Abrufdatum: 06.12.2022).

Gabriel, Marc / Krohn, Wolfram / Neun, Andreas (2017): Handbuch Vergaberecht, Gesamtdarstellung und Kommentierung zu Vergaben nach GWB, VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VOB/A, UVgO, VOL/A, VO(EG) 1370, SGB V, AEUV, München, 2. Auflage.

Gabriel, Marc / Mertens, Susanne / Prieß, Hans-Joachim / Stein, Roland (2022): Beck'scher Online-Kommentar Vergaberecht, 26. Edition.

Kompass Nachhaltigkeit: Öffentliche Beschaffung, Konformitätsprüfung mit § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), verfügbar unter: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit___34_Abs.2_VgV_.pdf (Abrufdatum: 06.12.2022).

Ley, Rudolf / Wankmüller, Michael (2017): Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO 2017) – Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (vormals VOL/A Abschnitt I), Bonn/Koblenz.

Müller-Wrede, Malte (2017): VgV/UVgO einschließlich VergStatVO, Köln, 5. Auflage.

Naumann, Daniel (2022): Vergaberecht, 2. Auflage.

Reidt, Olaf / Stickler, Thomas / Glahs, Heike (2018): Vergaberecht Kommentar, Köln, 4. Auflage.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Dessau-Roßlau, 2022, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-O.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung, 2020, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-beschaffung-2020 (Abrufdatum: 06.12.2022).

Voppel, Reinhard / Osenbrück, Wolf / Bubert, Klaus (2018): VgV Kommentar, München, 4. Auflage.

Willenbruch, Klaus / Wieddekind, Kristina / Hübner, Alexander (2022): Kompaktkommentar Vergaberecht, Köln, 5. Auflage.

Ziekow, Jan / Völlink, Uwe-Carsten (2020): Vergaberecht, Kommentar. 4. Auflage München.



- www.facebook.com/umweltbundesamt.de
- www.twitter.com/umweltbundesamt
- www.youtube.com/user/umweltbundesamt
- www.instagram.com/umweltbundesamt/